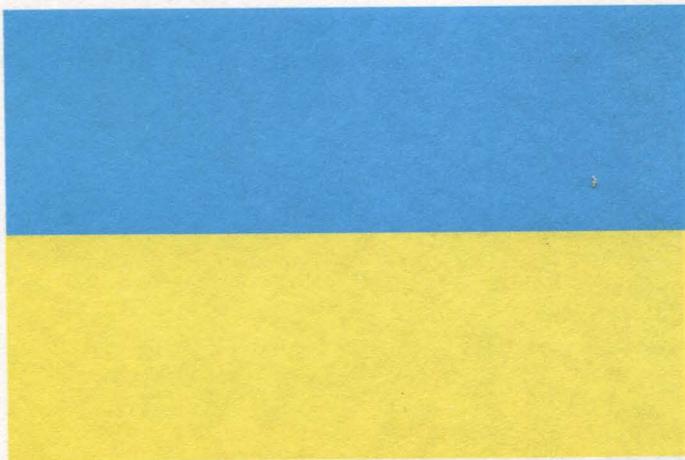


VERFASSUNG
DER UKRAINE

1996



Staatswappen der Ukraine



Staatsflagge der Ukraine

VERFASSUNG DER UKRAINE

München 1996

Ukrainische Freie Universität

Übersetzung aus dem Ukrainischen
Verantwortlich: Prof. Dr. Zenowij Sokoluk

ISBN – 3-928687-33-6

Printed in Germany 1996. Alle Rechte vorbehalten
Titel der ukrainischen Originalausgabe:

Конституція України. Прийнята на п'ятій сесії Верховної Ради України
28 червня 1996 року. Офіційне видання Верховної Ради України.
Відповідальний за випуск С. О. Йовна. Інформаційно-видавниче агенство
«ІВА», м. Ужгород.



© Ukrainische Freie Universität
Institut zur Erforschung der Deutsch-Ukrainischen Beziehungen

Druck: Druckerei & Verlag Steinmeier * Reutheweg 29-31 * D-86720 Nördlingen

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I	
Allgemeine Grundlagen	5
Abschnitt II	
Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und des Staatsbürgers	10
Abschnitt III	
Wahlen, Volksentscheid	24
Abschnitt IV	
Werchowna Rada der Ukraine	25
Abschnitt V	
Der Präsident der Ukraine	38
Abschnitt VI	
Das Ministerkabinett der Ukraine, andere Organe der Vollziehenden Gewalt	44
Abschnitt VII	
Die Staatsanwaltschaft	48
Abschnitt VIII	
Das Gerichtswesen	49
Abschnitt IX	
Die Staatsgebietsordnung der Ukraine	53
Abschnitt X	
Die autonome Republik Krym	53
Abschnitt XI	
Die lokale Selbstverwaltung	56
Abschnitt XII	
Das Verfassungsgericht der Ukraine	59
Abschnitt XIII	
Änderungen der Verfassung der Ukraine	61

Abschnitt XIV	
Schlußbestimmungen	63
Abschnitt XV	
Übergangsbestimmungen	63
Das Gesetz der Ukraine über die Verabschiedung der Verfassung der Ukraine und ihre Anwendung	66
Erläuterungen zur Übersetzung	67

VERFASSUNG DER UKRAINE

Die Werchowna Rada der Ukraine beschließt im Namen des Ukrainischen Volkes – der Staatsbürger der Ukraine aller Nationalitäten – den souveränen Willen des Volkes zum Ausdruck bringend, sich auf die jahrhundertealte Geschichte der ukrainischen Staatsbildung sowie auf die Grundlage des durch die ukrainische Nation, das gesamte ukrainische Volk, verwirklichten Rechts auf Selbstbestimmung stützend,

um die Sicherung der Rechte und Freiheiten des Menschen sowie seine würdigen Lebensbedingungen Sorge tragend,

für die gesellschaftliche Eintracht auf dem Boden der Ukraine eintretend,

im Bestreben, einen demokratischen, sozialen Rechtsstaat zu entwickeln und zu festigen,

im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem eigenen Gewissen, vergangenen, jetzigen und zukünftigen Generationen,

von dem Akt der Unabhängigkeitserklärung vom 24. August 1991 geleitet, der am 1. Dezember 1991 durch Abstimmung des gesamten Volkes bestätigt wurde,

diese Verfassung – das Grundgesetz der Ukraine.

ABSCHNITT I ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Artikel 1. Die Ukraine ist ein souveräner und unabhängiger, demokratischer, sozialer Rechtsstaat.

Artikel 2. Die Souveränität der Ukraine erstreckt sich auf ihr gesamtes Territorium.

Die Ukraine ist ein unitärer Staat.

Das Territorium der Ukraine ist in den bestehenden Grenzen unteilbar und unantastbar.

Artikel 3. Das Leben und die Gesundheit des Menschen, seine Ehre und Würde, Unantastbarkeit und Sicherheit gelten in der Ukraine als das höchste soziale Gut.

Die Menschen- und Freiheitsrechte sowie deren Garantien bestimmen den Inhalt und die Zielsetzung der Staatstätigkeit. Der Staat ist für seine Tätigkeit dem Menschen gegenüber verantwortlich. Die Festigung und die Sicherung der Menschen- und Freiheitsrechte ist die wichtigste Pflicht des Staates.

Artikel 4. In der Ukraine gilt eine einheitliche Staatsangehörigkeit. Die Grundvoraussetzung für den Erwerb und die Beendigung der Staatsbürgerschaft der Ukraine regelt das Gesetz.

Artikel 5. Die Ukraine ist eine Republik.

Der Träger der Souveränität und die einzige Quelle der Staatsgewalt ist das Volk. Das Volk übt die Staatsgewalt unmittelbar und über die Organe der Staatsgewalt sowie über die Organe der lokalen Selbstverwaltung aus.

Das Recht, die Verfassungsordnung in der Ukraine zu bestimmen und zu ändern, gehört ausschließlich dem Volk und kann weder vom Staat, noch von dessen Organen oder Amtspersonen usurpiert werden.

Niemand darf die Staatsgewalt usurpieren.

Artikel 6. Die Staatsgewalt in der Ukraine wird nach dem Prinzip der Gewaltenteilung in die gesetzgebende, vollziehende und rechtssprechende Gewalt ausgeübt.

Die Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtssprechenden Gewalt üben ihre Vollmachten im Rahmen dieser Verfassung und gemäß den Gesetzen der Ukraine aus.

Artikel 7. In der Ukraine wird die lokale Selbstverwaltung anerkannt und garantiert.

Artikel 8. In der Ukraine wird das Prinzip des Vorrangs des Rechts anerkannt und angewandt.

Die Verfassung der Ukraine hat die höchste Rechtskraft. Die Gesetze und sonstige normative Rechtsakte werden auf der Basis der Verfassung der Ukraine verabschiedet und haben derselben zu entsprechen.

Die Normen dieser Verfassung wirken unmittelbar. Unter unmittelbarer Berufung auf die Verfassung der Ukraine wird der Rechtsweg zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers garantiert.

Artikel 9. Die geltenden internationalen Verträge, deren Verbindlichkeit von der Werchowna Rada der Ukraine bestätigt wird, sind ein Teil der nationalen Gesetzgebung der Ukraine.

Der Abschluß von internationalen Verträgen, die der Verfassung der Ukraine widersprechen, ist erst nach Annahme von entsprechenden Änderungen in der Verfassung der Ukraine möglich.

Artikel 10. Die Staatssprache in der Ukraine ist die ukrainische Sprache.

Der Staat sichert die allseitige Entwicklung und die Anwendung der ukrainischen Sprache in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auf dem gesamten Territorium der Ukraine.

In der Ukraine wird die freie Entwicklung, der Gebrauch und der Schutz der russischen Sprache sowie anderer Sprachen der nationalen Minderheiten der Ukraine garantiert.

Der Staat begünstigt das Erlernen von Sprachen zur internationalen Kommunikation.

Der Gebrauch der Sprachen in der Ukraine wird durch die Verfassung der Ukraine garantiert und durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 11. Der Staat fördert die Konsolidierung und Entwicklung der ukrainischen Nation, ihr historisches Bewußtsein, ihre Traditionen und Kultur sowie die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenständigkeit aller Volksstämme und nationalen Minderheiten der Ukraine.

Artikel 12. Die Ukraine sorgt für die Befriedigung der national-kulturellen und sprachlichen Bedürfnisse der Ukrainer, die außerhalb der Staatsgrenzen leben.

Artikel 13. Grund und Boden, Bodenschätze, Luftraum, Wasser- und sonstige Naturressourcen, die sich innerhalb des Territoriums der

Ukraine befinden, Naturressourcen ihres Kontinentalschelfs sowie der ausschließlichen Seewirtschaftszone sind Objekte des Eigentumsrechts des ukrainischen Volkes. Die Eigentümerrechte werden von den Organen der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung im Namen des ukrainischen Volkes im Rahmen dieser Verfassung wahrgenommen.

Jeder Staatsbürger hat das Recht zur Nutzung der Naturobjekte des Volkseigentumsrechts im Rahmen der Gesetze.

Das Eigentum verpflichtet. Das Eigentum darf nicht zum Schaden des Menschen und der Gesellschaft ausgenutzt werden.

Der Staat gewährleistet den Rechtsschutz aller Subjekte des Eigentumsrechts und der Wirtschaftstätigkeit, die soziale Ausrichtung der Wirtschaft. Alle Subjekte des Eigentumsrechts sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 14. Grund und Boden bilden den nationalen Reichtum, der unter einem besonderen Schutz des Staates steht.

Das Eigentumsrecht auf Grund und Boden wird garantiert. Dieses Recht wird durch Bürger, juristische Personen und durch den Staat ausschließlich dem Gesetz entsprechend erworben und realisiert.

Artikel 15. Das gesellschaftliche Leben in der Ukraine beruht auf der Grundlage der politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Vielfalt.

Keine Ideologie darf vom Staat als verbindlich anerkannt werden.

Die Zensur ist verboten.

Der Staat garantiert die Freiheit der politischen Betätigung, soweit sie durch die Verfassung und durch Gesetze der Ukraine nicht verboten ist.

Artikel 16. Die Gewährleistung der ökologischen Sicherheit und die Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts auf dem Territorium der Ukraine, die Überwindung der Folgen der Tschornobyl-Katastrophe – einer Katastrophe planetaren Ausmaßes – sowie die Erhaltung des Erbgutes des ukrainischen Volkes ist Pflicht des Staates.

Artikel 17. Der Schutz der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine, die Gewährleistung der Sicherheit ihrer Wirtschaft und der Information sind die wichtigsten Funktionen des Staates, die Aufgabe des gesamten ukrainischen Volkes.

Die Verteidigung der Ukraine, ihrer Souveränität, ihrer territorialen Integrität und Unantastbarkeit wird den Streitkräften der Ukraine auferlegt.

Die Gewährleistung der Staatssicherheit und der Schutz der Staatsgrenze der Ukraine wird entsprechenden militärischen Formationen und Rechtsschutzorganen auferlegt, deren Organisation und Aufgaben durch Gesetz bestimmt werden.

Die Streitkräfte der Ukraine und sonstige militärische Formationen dürfen von niemandem zur Einschränkung der Bürgerrechte und ihrer Freiheiten oder zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung, der Beseitigung von Organen der Staatsgewalt oder zur Behinderung ihrer Tätigkeit eingesetzt werden.

Der Staat gewährleistet den Staatsbürgern der Ukraine, die ihren Dienst in den Streitkräften und in sonstigen militärischen Formationen leisten, sowie deren Familienmitgliedern sozialen Schutz.

Auf dem Territorium der Ukraine ist die Bildung und die Tätigkeit von paramilitärischen Formationen jeglicher Art, die durch Gesetz nicht vorgesehen sind, verboten.

Die Unterbringung von ausländischen Militärstützpunkten auf dem Territorium der Ukraine ist nicht zulässig.

Artikel 18. Die außenpolitische Tätigkeit der Ukraine ist auf die Sicherung ihrer nationalen Interessen und ihrer Sicherheit durch die Unterstützung einer friedlichen und gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft auf der Basis von allgemeingültigen Grundsätzen und Normen des internationalen Rechts gerichtet.

Artikel 19. Die Rechtsordnung in der Ukraine beruht auf dem Grundsatz, daß niemand zu Handlungen gezwungen werden darf, die durch die Gesetze nicht gedeckt sind.

Die Organe der Staatsgewalt und die der lokalen Selbstverwaltung sowie deren Amtspersonen sind verpflichtet, nur im Rahmen der Vollmachten und in der Weise tätig zu sein, die durch die Verfassung und durch Gesetze der Ukraine vorgesehen sind.

Artikel 20. Staatssymbole der Ukraine sind die Staatsflagge der Ukraine, das Staatswappen der Ukraine und die Staatshymne der Ukraine.

Die Staatsflagge der Ukraine ist ein blau-gelbes Banner, bestehend aus zwei gleichgroßen waagerechten Streifen.

Das große Staatswappen der Ukraine wird unter Berücksichtigung des kleinen Staatswappens der Ukraine und des Wappens des Saporoger Heeres durch Gesetz bestimmt, das mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada angenommen wird.

Das Hauptelement des großen Staatswappens der Ukraine ist das Staatszeichen des Großfürsten Wolodymyr des Großen (das kleine Staatswappen der Ukraine).

Die Staatshymne der Ukraine ist die Nationalhymne nach der Musik von M. Werbytz'kyj. Ihr Text wird durch Gesetz bestimmt, wofür mindestens zwei Drittel der Stimmen der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada erforderlich sind.

Die Beschreibung der Staatssymbole der Ukraine und ihre Anwendung werden vom Gesetz festgelegt, das mit nicht weniger als zwei Dritteln der Stimmen der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine gebilligt wird.

Die Hauptstadt der Ukraine ist die Stadt Kyjiw.

ABSCHNITT II RECHTE, FREIHEITEN UND PFLICHTEN DES MENSCHEN UND DES STAATSBÜRGERS

Artikel 21. Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten.

Die Menschenrechte und -freiheiten sind unveräußerlich und unantastbar.

Artikel 22. Die in dieser Verfassung festgeschriebenen Menschen- und Bürgerrechte sind nicht erschöpfend.

Die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten sind garantiert und können nicht aufgehoben werden.

Bei der Annahme neuer Gesetze sowie bei Änderungen und Ergänzungen der gültigen Gesetze ist eine Beschränkung des Inhalts und des Umfangs der existierenden Rechte und Freiheiten nicht zulässig.

Artikel 23. Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entwicklung seiner Persönlichkeit, soweit dabei Rechte und Freiheiten anderer Menschen

nicht verletzt werden. Er hat Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, in der eine freie und allseitige Entwicklung seiner Persönlichkeit gewährleistet wird.

Artikel 24. Die Staatsbürger haben die gleichen verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten und sind vor dem Gesetz gleich.

Es darf keine Bevorzugung bzw. Benachteiligung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der politischen, religiösen und sonstigen Anschauungen, des Geschlechts, der ethnischen und sozialen Abstammung, der Vermögenslage, des Wohnortes, der Sprache oder aus sonstigen Gründen geben.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Dies wird durch Einräumung der Gleichstellung von Frauen und Männern

- in der gesellschafts-politischen und kulturellen Tätigkeit;
- im Erwerb von Bildung und Arbeit und deren Entlohnung;
- durch spezielle Maßnahmen zum Schutz der Arbeit und Gesundheit der Frauen und durch begünstigte Altersvorsorge;
- durch Maßnahmen für Frauen, Arbeit und Mutterschaft zu verbinden;
- durch den Rechtsschutz, materielle und moralische Unterstützung der Mutterschaft und Kindheit, einschließlich der Gewährung bezahlten Urlaubs und anderer Vergünstigungen für schwangere Frauen und Mütter gewährleistet.

Artikel 25. Einem Staatsbürger der Ukraine kann die Staatsbürgerschaft sowie das Recht, die Staatsbürgerschaft zu ändern, nicht entzogen werden.

Ein Staatsbürger der Ukraine kann nicht des Landes verwiesen bzw. an einen anderen Staat ausgeliefert werden.

Die Ukraine garantiert ihren Staatsbürgern, die sich außerhalb der Landesgrenzen aufhalten, Betreuung und Schutz.

Artikel 26. Ausländer und Staatenlose, die sich in der Ukraine unter Einhaltung der Gesetze aufhalten, genießen die gleichen Rechte und Freiheiten und haben auch die gleichen Pflichten wie die Staatsbürger der Ukraine, mit Ausnahme der durch die Verfassung der Ukraine, durch Gesetze bzw. internationale Abkommen der Ukraine festgelegten Fälle.

Ausländern und Staatenlosen kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Asyl gewährt werden.

Artikel 27. Jeder Mensch hat ein unveräußerliches Recht auf Leben. Niemandem darf das Leben willkürlich genommen werden. Es ist die Pflicht des Staates, das Menschenleben zu schützen.

Jeder hat das Recht, sein Leben und seine Gesundheit sowie das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gegen rechtswidrige Eingriffe zu verteidigen.

Artikel 28. Jeder hat das Recht auf Achtung seiner Würde.

Niemand darf Folterungen, einer grausamen, unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden.

Kein Mensch darf ohne sein freies Einverständnis medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen Versuchen unterzogen werden.

Artikel 29. Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und persönliche Unantastbarkeit.

Niemand darf in Haft genommen oder in Haft gehalten werden, außer wenn ein begründeter Gerichtsbeschluß vorliegt und die durch Gesetz festgelegte Grundlage eingehalten wird.

Falls die dringende Notwendigkeit besteht, einem Verbrechen vorzubeugen bzw. es zu verhindern, dürfen die dafür gesetzlich befugten Organe die Inhaftierung einer Person als vorübergehende Vorbeugungsmaßnahme anwenden, deren Begründung innerhalb von zweiundsiebzig Stunden durch ein Gericht geprüft werden muß. Die inhaftierte Person ist unverzüglich freizulassen, falls ihr innerhalb von zweiundsiebzig Stunden ab dem Zeitpunkt der Festnahme kein begründeter Gerichtsbeschluß über die Inhaftierung ausgehändigt wird.

Jeder Inhaftierte bzw. vorläufig Festgenommene ist über die Gründe der Verhaftung bzw. der vorläufigen Festnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen, seine Rechte sind ihm zu erläutern, und es muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, ab dem Zeitpunkt der Festnahme sich selbst zu verteidigen oder von der Rechtshilfe eines Verteidigers Gebrauch zu machen.

Jeder vorläufig Festgenommene hat das Recht, seine Festnahme zu jeder Zeit vor Gericht anzufechten.

Die Verwandten eines vorläufig Festgenommenen sind über die Verhaftung bzw. die vorläufige Festnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 30. Jedem wird die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert.

Das Eindringen in die Wohnung oder in sonstige Besitztümer einer Person sowie eine Inaugenscheinnahme oder Hausdurchsuchung ist ohne einen begründeten Gerichtsbeschluß unzulässig.

In dringenden Fällen, die in Zusammenhang mit der Rettung von Menschenleben und Vermögen bzw. mit unmittelbarer Verfolgung von Personen, die in Verdacht stehen, ein Verbrechen begangen zu haben, ist eine andere durch Gesetz festgelegte Regelung des Zugangs zur Wohnung sowie zu einem anderen Besitz einer Person, zur Durchführung einer Besichtigung oder einer Hausdurchsuchung möglich.

Artikel 31. Jedem wird das Brief-, Telefongesprächs-, Telegrafien und sonstige Korrespondenzgeheimnis garantiert. Ausnahmen können nur durch Gerichtsbeschluß in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zur Vereitelung von Verbrechen bzw. zur Wahrheitsfindung während der Untersuchung einer Strafsache festgelegt werden, wenn mit anderen Mitteln Informationen nicht erhältlich sind.

Artikel 32. Niemand soll eine Einmischung in sein Privat- und Familienleben erfahren, ausgenommen in solchen Fällen, die von der Verfassung der Ukraine vorgesehen sind.

Das Sammeln, das Aufbewahren, die Nutzung sowie die Verbreitung von vertraulichen Informationen über eine Person ist ohne deren Einverständnis unzulässig, ausgenommen in den gesetzlich festgelegten Fällen, und das nur im Interesse der nationalen Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstandes und der Menschenrechte.

Jeder Bürger hat das Recht, bei den Organen der Staatsgewalt, bei den Organen der lokalen Selbstverwaltung, bei Ämtern und Behörden, in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen, sofern sie kein Staats- bzw. ein anderes gesetzlich geschütztes Geheimnis darstellen.

Jedem wird der Schutz seiner Rechte durch Gerichte garantiert, die ihn oder seine Familienangehörigen betreffenden unrichtigen Informationen zu dementieren und die Beschlagnahme von beliebigen, widerrechtlich gesammelten Informationen zu verlangen sowie das Recht auf Ersatz des materiellen und moralischen Schadens, der durch das Sammeln, das Aufbewahren, die Nutzung und die Verbreitung solcher Informationen entsteht.

Artikel 33. Jedem, der sich legal auf dem Territorium der Ukraine aufhält, wird Bewegungsfreiheit, freie Wahl des Wohnortes, das Recht,

das Territorium der Ukraine frei zu verlassen, garantiert, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Einschränkungen.

Keinem Staatsbürger der Ukraine darf das Recht entzogen werden, jederzeit in die Ukraine zurückzukehren.

Artikel 34. Jedem wird das Recht auf Meinungs- und Redefreiheit, auf freie Äußerung seiner Ansichten und Überzeugungen garantiert.

Jeder hat das Recht, Informationen mündlich, schriftlich oder auf eine andere Weise nach eigener Wahl zu sammeln, aufzubewahren, zu nutzen und zu verbreiten.

Die Verwirklichung dieser Rechte kann durch Gesetz eingeschränkt werden im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung, deren Aufgabe es ist, Ausschreitungen bzw. Verbrechen vorzubeugen, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, zum Schutz des guten Rufs oder der Rechte anderer Menschen, zur Verhinderung der Preisgabe von vertraulich erhaltenen Informationen oder zur Unterstützung der Autorität und der Unvoreingenommenheit des Gerichtswesens.

Artikel 35. Jeder hat das Recht auf freie Weltanschauung und Religion. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit, sich zu einer beliebigen bzw. zu keiner Religion zu bekennen, religiöse Kult- oder sonstige religiöse Tätigkeiten individuell bzw. kollektiv unbehindert auszuüben.

Die Realisierung dieses Rechts kann durch Gesetz nur zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bevölkerung oder zum Schutz der Rechte und der Freiheiten anderer Menschen eingeschränkt werden.

Die Kirche und religiöse Organisationen in der Ukraine sind vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Keine Religion darf vom Staat als verpflichtend anerkannt werden.

Niemand darf wegen seiner religiösen Überzeugung von seinen Pflichten dem Staat gegenüber freigestellt werden oder die Erfüllung der Gesetze verweigern. Sollte die Ausübung der Wehrpflicht der religiösen Gesinnung eines Staatsbürgers entgegenstehen, ist diese Pflicht durch einen alternativen (nichtmilitärischen) Dienst zu ersetzen.

Artikel 36. Die Staatsbürger der Ukraine haben das Recht auf Freiheit zur Vereinigung in politische Parteien und gesellschaftliche Organisationen zur Realisierung und zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten sowie zur Befriedigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kul-

turellen und sonstigen Interessen mit Ausnahme der Einschränkungen, die im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen gesetzlich festgelegt sind.

Politische Parteien in der Ukraine fördern die Bildung und die politische Willensäußerung der Staatsbürger, sie nehmen an den Wahlen teil. Nur Staatsbürger der Ukraine dürfen Mitglieder der politischen Parteien sein. Die Einschränkungen bezüglich der Mitgliedschaft in politischen Parteien werden ausschließlich durch diese Verfassung und durch Gesetze der Ukraine festgelegt.

Die Staatsbürger haben das Recht auf Mitgliedschaft in Gewerkschaften zum Schutz ihrer arbeits- und sozial-ökonomischen Rechte und Interessen. Die Gewerkschaften sind gesellschaftliche Organisationen, die Staatsbürger mit gemeinsamen Interessen und nach Art ihrer beruflichen Tätigkeit vereinigen. Die Gewerkschaften werden ohne Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis auf Grund freier Wahl ihrer Mitglieder gegründet. Alle Gewerkschaften sind gleichberechtigt. Die Einschränkungen bezüglich der Mitgliedschaft in den Gewerkschaften werden nur durch diese Verfassung und durch die Gesetze der Ukraine bestimmt.

Niemand darf zum Beitritt zu jedweder Art Vereinigungen gezwungen oder in seinen Rechten wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Gesellschaftsorganisation eingeschränkt werden.

Alle Bürgervereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 37. Die Errichtung und Tätigkeit von politischen Parteien sowie von gesellschaftlichen Organisationen, deren Programmziele bzw. Aktivitäten auf eine Auflösung der Unabhängigkeit der Ukraine, auf eine gewaltsame Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung, auf eine Verletzung der Souveränität sowie der territorialen Integrität des Staates, auf Aufhebung seiner Sicherheit, auf gesetzwidrige Machtergreifung, auf Propagieren eines Krieges, auf Gewalt, auf Schürung der Völker-, Rassen- sowie Religionsfeindschaft, auf Verletzung der Menschenrechte und -freiheiten, sowie der Gesundheit der Bevölkerung gerichtet sind, ist verboten.

Politische Parteien und gesellschaftliche Organisationen dürfen keine militärähnlichen Formierungen haben.

Die Bildung und Tätigkeit von Organisationsstrukturen der politischen Parteien in den Organen der staatlichen vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt, in den vollziehenden Organen der lokalen Selbst-

verwaltung, in den militärischen Formationen sowie in den staatlichen Betrieben, in den Bildungsanstalten und sonstigen staatlichen Ämtern und Organisationen ist unzulässig.

Ein Verbot von gesellschaftlichen Organisationen wird ausschließlich auf dem Gerichtswege durchgeführt.

Artikel 38. Die Staatsbürger haben das Recht, an der Verwaltung von Staatsangelegenheiten sowie an gesamtukrainischen und lokalen Volksabstimmungen teilzunehmen, Organe der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung frei zu wählen und selbst gewählt zu werden.

Die Staatsbürger haben das gleiche Recht auf Zutritt zum öffentlichen Dienst sowie zum Dienst in den Organen der lokalen Selbstverwaltung.

Artikel 39. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich, unbewaffnet zu versammeln und Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge sowie Demonstrationen durchzuführen, über deren Durchführung die Organe der vollziehenden Gewalt bzw. der lokalen Selbstverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen sind.

Die Einschränkung der Ausübung dieses Rechts kann gerichtlich im Rahmen der Gesetze und nur im Interesse der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung beschlossen werden, um Ausschreitungen und Verbrechen zu verhindern, sowie zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen.

Artikel 40. Jeder hat das Recht, individuelle oder gemeinsame schriftliche Anfragen an Organe der Staatsgewalt, die Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie an die Amtspersonen dieser Organe zu stellen oder sich persönlich an sie zu wenden. Diese sind verpflichtet, Anträge zu prüfen und innerhalb einer gesetzlichen Frist eine begründete Antwort zu geben.

Artikel 41. Jeder hat das Recht, über sein Eigentum sowie die Ergebnisse seiner geistig-schöpferischen Arbeit zu verfügen, sie zu besitzen und zu nutzen.

Das Recht auf Privateigentum wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erworben.

Die Staatsbürger dürfen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse die Rechtsobjekte des staatlichen sowie des kommunalen Eigentums nach Maßgabe des Gesetzes nutzen.

Niemandem darf das Eigentumsrecht rechtswidrig entzogen werden. Das Recht auf Privateigentum ist unantastbar.

Eine Zwangsenteignung von Privateigentumsobjekten kann nur ausnahmsweise aus Gründen der öffentlichen Notwendigkeit aufgrund eines Gesetzes und gemäß der im Gesetz festgelegten Regelung sowie unter der Bedingung der vorherigen und vollständigen Entschädigung ihres Wertes angewandt werden. Die Zwangsenteignung solcher Objekte mit einer nachfolgenden vollständigen Entschädigung ihres Wertes ist nur in Zeiten des Kriegs- oder Ausnahmezustands zulässig.

Eine Beschlagnahme des Vermögens kann ausschließlich nach Gerichtsbeschuß in Einzelfällen, im Umfang und in der Ordnung durchgeführt werden, die das Gesetz vorsieht.

Die Eigentumsnutzung darf den Rechten, den Freiheiten und der Würde der Staatsbürger, den Interessen der Gesellschaft keinen Schaden zufügen. Sie darf die ökologische Situation und die natürlichen Eigenschaften vom Grund und Boden nicht verschlechtern.

Artikel 42. Jeder hat das Recht auf unternehmerische Tätigkeit, soweit sie gesetzlich nicht verboten ist.

Die unternehmerische Tätigkeit von Abgeordneten, von Dienst- bzw. Amtspersonen der Organe der Staatsgewalt und der lokalen Selbstverwaltung wird durch Gesetz eingeschränkt.

Der Staat gewährleistet den Schutz des Wettbewerbs in der unternehmerischen Tätigkeit. Der Mißbrauch der Monopolstellung auf dem Markt, die unrechtmäßige Einschränkung des Wettbewerbs sowie der unlautere Wettbewerb sind unzulässig. Die Monopolarten und ihre Grenzen werden durch Gesetz bestimmt.

Der Staat schützt die Rechte der Verbraucher, überwacht die Qualität und die Sicherheit der Produktion, sämtlicher Arten von Dienstleistungen und Arbeiten und fördert die Tätigkeit der gesellschaftlichen Verbraucherverbände.

Artikel 43. Jeder hat das Recht auf Arbeit, die er frei wählt bzw. für die er sein Einverständnis gibt, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Staat schafft Bedingungen zur vollständigen Wahrnehmung des Rechts der Staatsbürger auf Arbeit, garantiert die gleichen Möglichkei-

ten bei der Berufswahl sowie bei der Art der beruflichen Tätigkeit, realisiert Programme der berufstechnischen Ausbildung und zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen.

Die Anwendung von Zwangsarbeit ist verboten. Als Zwangsarbeit gilt nicht der Wehr- bzw. Alternativdienst sowie die Arbeit oder der Dienst, die eine Person aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer anderen Gerichtsentscheidung oder entsprechend den Gesetzen über das Kriegsrecht oder den Ausnahmezustand leistet.

Jeder hat das Recht auf angemessene, sichere und gesundheitlich unschädliche Arbeitsbedingungen sowie auf Arbeitslohn, der nicht geringer sein darf, als es das Gesetz bestimmt.

Der Arbeitseinsatz von Frauen und Minderjährigen bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist verboten.

Den Staatsbürgern wird der Schutz vor widerrechtlicher Arbeitsentlassung garantiert.

Das Recht auf rechtzeitigen Erhalt des Arbeitslohns wird gesetzlich geschützt.

Artikel 44. Die Berufstätigen haben das Recht auf Streik zum Schutz ihrer ökonomischen und sozialen Interessen.

Die Bedingungen zur Wahrnehmung des Rechts auf Streik werden unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Gewährleistung der nationalen Sicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie des Schutzes von Rechten und Freiheiten anderer Menschen gesetzlich festgelegt.

Niemand darf zur Teilnahme oder zur Nichtteilnahme am Streik gezwungen werden.

Ein Streikverbot ist nur auf gesetzlicher Grundlage möglich.

Artikel 45. Jeder Berufstätige hat das Recht auf Erholung.

Dieses Recht wird durch Gewährung von wöchentlichen arbeitsfreien Tagen sowie eines bezahlten Jahresurlaubs, durch Festlegung eines verkürzten Arbeitstages für einzelne Berufe und Produktionsarten sowie durch verkürzte Arbeitszeit bei Nacharbeit gewährleistet.

Die maximale Dauer der Arbeitszeit, die Mindestdauer der Erholung und des bezahlten Jahresurlaubs, die arbeitsfreien Tage und Feiertage sowie sonstige Bedingungen der Wahrnehmung dieses Rechts werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel 46. Die Staatsbürger haben das Recht auf sozialen Schutz, welcher das Recht auf Versorgung im Falle des vollständigen, teilweisen oder vorübergehenden Verlustes der Arbeitsfähigkeit, bei Verlust des Ernährers, bei Arbeitslosigkeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen sowie im hohen Alter und in sonstigen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen, beinhaltet.

Dieses Recht wird garantiert durch die staatliche Sozialversicherung als allgemeine Pflichtversicherung, über die Anrechnung von Versicherungsbeiträgen der Bürger, Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie aus Haushalts- und anderen Quellen der Sozialfürsorge, durch Bildung eines Netzes von staatlichen, kommunalen und privaten Anstalten zur Betreuung von Arbeitsunfähigen.

Renten, andere Arten von Sozialleistungen und Beihilfen, die die Existenzgrundlage bilden, haben einen Lebensstandard zu sichern, der das durch Gesetz festgelegte Existenzminimum nicht unterschreiten soll.

Artikel 47. Jeder hat das Recht auf Wohnung. Der Staat schafft Bedingungen, unter denen jeder Bürger eine Wohnung bauen, als Eigentum erwerben oder mieten kann.

Den Staatsbürgern, die des sozialen Schutzes bedürfen, wird die Wohnung vom Staat sowie von Organen der lokalen Selbstverwaltung unentgeltlich oder gegen eine für sie erschwingliche Bezahlung gemäß Gesetz zur Verfügung gestellt.

Niemandem darf die Wohnung zwangsweise weggenommen werden, außer nach einem Gerichtsbeschluß aufgrund des Gesetzes.

Artikel 48. Jeder hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und für seine Familie, ausreichende Ernährung, Kleidung und Wohnung inbegriffen.

Artikel 49. Jeder hat das Recht auf Gesundheitsschutz, medizinische Hilfe sowie auf Krankenversicherung.

Der Gesundheitsschutz wird mit Hilfe der staatlichen Finanzierung entsprechender sozial-ökonomischer, sanitätsmedizinischer sowie Vorbeugungs- und Rehabilitationsprogrammen sichergestellt.

Der Staat schafft Bedingungen für eine effektive und für alle Bürger zugängliche medizinische Betreuung. Die medizinische Hilfe wird in den staatlichen und kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens unentgeltlich gewährt; das bestehende Netz solcher Einrichtungen darf

nicht eingeschränkt werden. Der Staat begünstigt die Entwicklung von gesundheitsförderlichen Einrichtung aller Eigentumsformen.

Der Staat sorgt für die Entwicklung der Körperkultur und des Sports und sichert den Schutz vor Seuchen durch sanitäre Maßnahmen.

Artikel 50. Jeder hat das Recht auf eine für Leben und Gesundheit sichere Umwelt sowie auf eine Entschädigung des durch die Verletzung dieses Rechts entstandenen Schadens.

Jedem wird das Recht auf freien Zugang zu Informationen über den Zustand der Umwelt, über die Qualität von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie das Recht auf Verbreitung solcher Informationen garantiert. Diese Informationen dürfen von niemandem geheimgehalten werden.

Artikel 51. Die Eheschließung beruht auf dem freien Einvernehmen von Frau und Mann. Jeder Ehepartner hat die gleichen Rechte und Pflichten in der Ehe und in der Familie.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit zu unterhalten. Volljährige Kinder sind verpflichtet, für ihre arbeitsunfähigen Eltern zu sorgen.

Familie, Kindheit, Mutterschaft und Vaterschaft stehen unter dem Schutz des Staates.

Artikel 52. Die Kinder sind gleich in ihren Rechten, unabhängig von ihrer Abstammung, Ehelichkeit oder Nichteelichkeit.

Jegliche Gewalt einem Kind gegenüber sowie dessen Ausbeutung wird gemäß Gesetz verfolgt.

Der Unterhalt und die Erziehung von Waisenkindern und Kindern, die keiner elterlichen Fürsorge unterstehen, wird dem Staat auferlegt. Der Staat fördert und unterstützt die Wohltätigkeit zu Gunsten der Kinder.

Artikel 53. Jeder hat das Recht auf Bildung.

Die vollständige allgemeine Oberschulbildung ist obligatorisch.

Der Staat gewährleistet das Recht auf Zugang und Unentgeltlichkeit der Vorschul-, der vollständigen Oberschul-, sowie der Berufs- und Hochschulausbildung in den staatlichen und kommunalen Lehranstalten. Er fördert die Entwicklung der schulischen und außerschulischen Ausbildung, der Berufs-, Hochschul-, Postdiplomausbildung und erteilt Stipendien und sonstige Vergünstigungen für Schüler und Studenten.

Die Staatsbürger haben das Recht, unentgeltlich eine Hochschul-
ausbildung an den staatlichen und kommunalen Bildungsanstalten auf
Wettbewerbsbasis zu erhalten.

Den Staatsbürgern, die nationalen Minderheiten angehören, wird
gemäß Gesetz das Recht auf Bildung in der Muttersprache oder auf Er-
lernen der Muttersprache in den staatlichen und kommunalen Bildungs-
anstalten bzw. über nationale Kulturvereine garantiert.

Artikel 54. Den Staatsbürgern wird die Freiheit des literarischen,
künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Schaffens sowie der
Schutz des intellektuellen Eigentums, ihrer Autorenrechte, moralischen
und materiellen Interessen, die im Zusammenhang mit den verschiede-
nen Arten der intellektuellen Tätigkeit entstehen, garantiert.

Jeder Staatsbürger hat das Recht auf die Ergebnisse seines intellek-
tuellen Schaffens; niemand darf sie ohne seine Zustimmung nutzen oder
veröffentlichen, ausgenommen in den vom Gesetz festgelegten Fällen.

Der Staat fördert die Entwicklung der Wissenschaften sowie die
Herstellung von wissenschaftlichen Beziehungen der Ukraine zur Welt-
gemeinschaft.

Das Kulturerbe wird gesetzlich geschützt.

Der Staat sichert die Erhaltung von historischen Denkmälern sowie
anderen Objekten von kulturellem Wert, ergreift Maßnahmen zur Rück-
führung der Kulturschätze des Volkes, die sich außer Landes befinden, in
die Ukraine.

Artikel 55. Die Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten werden
gerichtlich geschützt.

Jedem wird das Recht garantiert, die Beschlüsse, Handlungen oder
die Unterlassungen der Organe der Staatsgewalt, der Organe der lokalen
Selbstverwaltung sowie der Dienst- und Amtspersonen vor Gericht ein-
zuklagen.

Jeder hat das Recht, sich zum Schutz seiner Rechte an den Beauf-
tragten der Werchowna Rada der Ukraine für Menschenrechte zu wend-
den.

Jeder hat das Recht, sich zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten
nach Ausnutzung aller nationalen Mittel des Rechtsschutzes an die ent-
sprechenden internationalen Gerichte oder sonstige Organe der interna-
tionalen Organisationen zu wenden, deren Mitglied oder Teilnehmer die
Ukraine ist.

Jeder hat das Recht, seine Rechte und Freiheiten mit allen durch Gesetz nicht verbotenen Mittel vor Verletzungen und widerrechtlichen Übergriffen zu schützen.

Artikel 56. Jeder hat das Recht auf Entschädigung zu Lasten des Staates oder der Organe der lokalen Selbstverwaltung für einen materiellen und moralischen Schaden, der durch gesetzwidrige Beschlüsse, Handlungen oder durch Untätigkeit der Organe der Staatsgewalt, der Organe der kommunalen Selbstverwaltung, deren Dienst- und Amtspersonen in Ausübung ihrer Vollmachten entsteht.

Artikel 57. Jedem wird das Recht garantiert, über seine Rechte und Pflichten Kenntnis zu erlangen.

Die Gesetze und andere normative Rechtsakte, die die Rechte und Pflichten der Staatsbürger bestimmen, sind der Bevölkerung gemäß den Gesetzesbestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

Gesetze und andere normative Rechtsakte, die Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen und die der Bevölkerung nicht nach den Gesetzesbestimmungen zur Kenntnis gebracht werden, sind ungültig.

Artikel 58. Gesetze und andere normative Rechtsakte haben keine zeitlich rückwirkende Rechtskraft, ausgenommen die Fälle, die die Verantwortlichkeit einer Person mildern oder aufheben.

Niemand darf für Handlungen haftbar gemacht werden, die im Zeitpunkt ihres Vollzugs vor dem Gesetz nicht als Rechtsverletzung galten.

Artikel 59. Jeder hat das Recht auf Rechtsbeistand. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird diese Hilfe unentgeltlich gewährt. Jeder ist bei der Auswahl des Verteidigers seiner Rechte frei.

Zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung bei Anklagen sowie zur Gewährung der Rechtsbeihilfe bei Gerichtsbeschlüssen und Entscheidungen anderer staatlicher Organe wirkt in der Ukraine die Rechtsanwaltschaft.

Artikel 60. Niemand ist verpflichtet, offensichtlich gesetzeswidrige Anordnungen oder Befehle auszuführen.

Für die Erteilung und Ausführung von offensichtlich gesetzeswidrigen Anordnungen oder Befehlen tritt juristische Verantwortlichkeit ein.

Artikel 61. Niemand darf für eine und dieselbe Rechtsverletzung zweimal zur juristischen Verantwortung derselben Art herangezogen werden.

Die juristische Verantwortung einer Person ist von ihrem individuellem Charakter personenbezogen.

Artikel 62. Eine Person gilt bezüglich der Begehung einer Straftat als unschuldig und kann einer Strafe nicht unterzogen werden, solange nicht ihre Schuld auf dem Rechtsweg bewiesen und durch einen Schuldspruch des Gerichts festgestellt ist.

Niemand ist verpflichtet, seine Unschuld in einer Straftat zu beweisen.

Eine Anklage darf nicht auf rechtswidrig erlangten Beweisen oder auf Vermutungen gründen. Zweifel an der Schuld einer Person sind zu deren Gunsten auszulegen.

Im Falle der Aufhebung eines Gerichtsurteils wegen eines Rechtsfehlers ersetzt der Staat den materiellen und moralischen Schaden, der durch eine unbegründete Verurteilung entstanden ist.

Artikel 63. Eine Person trägt keine Verantwortung für die Verweigerung einer Aussage zur eigenen Person, zu Familienmitgliedern oder nächsten Verwandten, deren Kreis vom Gesetz bestimmt wird.

Der Tatverdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung.

Der Verurteilte genießt alle Menschen- und Bürgerrechte, mit Ausnahme solcher Einschränkungen, die durch Gesetz bestimmt und durch Gerichtsurteil festgelegt sind.

Artikel 64. Die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Staatsbürgers und Menschen dürfen nicht eingeschränkt werden, mit Ausnahme von Fällen, die durch die Verfassung der Ukraine vorgesehen sind.

Unter Bedingungen des Kriegs- oder Ausnahmezustandes dürfen einzelne Einschränkungen der Rechte sowie der Freiheiten mit Angabe der Dauer dieser Einschränkungen festgesetzt werden. Die Rechte und die Freiheiten, die durch die Artikel 24, 25, 27, 28, 29, 40, 47, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 dieser Verfassung vorgesehen sind, dürfen nicht eingeschränkt werden.

Artikel 65. Die Verteidigung des Vaterlandes, der Unabhängigkeit sowie der territorialen Integrität der Ukraine, die Achtung ihrer Staatssymbole ist Pflicht der Staatsbürger der Ukraine.

Die Staatsbürger leisten den Wehrdienst auf der Grundlage des Gesetzes ab.

Artikel 66. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, der Natur und dem Kulturerbe keinen Schaden zuzufügen sowie verursachte Kosten zu ersetzen.

Artikel 67. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, Steuern und Abgaben in der Weise und in dem Umfang zu entrichten, die durch Gesetz vorgeschrieben sind.

Alle Staatsbürger geben jährlich an ihrem Wohnsitz den Steuerinspektionen Steuererklärungen über ihren Vermögensstand und ihre Einkünfte im vergangenen Jahr nach Maßgabe des Gesetzes ab.

Artikel 68. Jeder ist verpflichtet, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine strikt einzuhalten, die Rechte und Freiheiten, die Ehre und Würde anderer Menschen nicht zu verletzen.

Die Unkenntnis der Gesetze befreit nicht von der juristischen Verantwortung.

ABSCHNITT III WAHLEN, VOLKSENTSCHIED

Artikel 69. Die Äußerung des Volkswillens erfolgt durch Wahlen, Volksentscheid und andere Formen der unmittelbaren Demokratie.

Artikel 70. Das Stimmrecht bei den Wahlen und beim Volksentscheid haben die Staatsbürger der Ukraine, die zum Zeitpunkt ihrer Durchführung das Alter von 18 Jahren vollendet haben.

Die Staatsbürger, die vom Gericht für handlungsunfähig erklärt wurden, haben kein Stimmrecht.

Artikel 71. Die Wahlen zu den Organen der Staatsgewalt und der Organe der lokalen Selbstverwaltung sind frei und finden auf der Grund-

lage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren wahlrechts durch geheime Abstimmung statt.

Den Wählern wird die freie Willensäußerung garantiert.

Artikel 72. Der allukrainische Volksentscheid wird von der Werchowna Rada der Ukraine oder vom Präsidenten der Ukraine entsprechend ihren von dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten bestimmt.

Der allukrainische Volksentscheid wird auf Initiative des Volkes und auf Verlangen von mindestens drei Millionen wahlberechtigten Staatsbürger der Ukraine unter der Bedingung eingeleitet, daß die Unterschriften zur Anberaumung des Volksentscheides in mindestens zwei Dritteln der Gebiete und jeweils mindestens hunderttausend Unterschriften in jedem Gebiet gesammelt wurden.

Artikel 73. Eine Änderung des Territoriums der Ukraine wird ausschließlich durch ein allukrainisches Referendum entschieden.

Artikel 74. Bezüglich der Gesetzentwürfe zu Steuer-, Haushalts- sowie Amnestiefragen ist eine Volksabstimmung unzulässig.

ABSCHNITT IV WERCHOWNA RADA DER UKRAINE

Artikel 75. Das einzige Organ der gesetzgebenden Gewalt in der Ukraine ist das Parlament – die Werchowna Rada der Ukraine.

Artikel 76. Die verfassungsmäßige Werchowna Rada der Ukraine besteht aus 450 Volksvertretern, die für einen Zeitraum von vier Jahren auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Abgeordneter der Ukraine darf ein Staatsbürger der Ukraine sein, wenn er zum Zeitpunkt der Wahlen sein einundzwanzigstes Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt ist sowie im Laufe der letzten fünf Jahre seinen Wohnsitz in der Ukraine hatte.

Zur Werchowna Rada der Ukraine kann ein Staatsbürger nicht gewählt werden, der wegen Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens ge-

richtlich belangt wird, wenn die Belangung nicht gelöscht und auf gesetzlicher Grundlage nicht aufgehoben wurde.

Die Vollmachten der Abgeordneten der Ukraine werden durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine bestimmt.

Artikel 77. Die ordentlichen Wahlen zur Werchowna Rada der Ukraine finden am letzten Sonntag im Monat März im vierten Jahr der Legislaturperiode der Werchowna Rada der Ukraine statt.

Die außerordentlichen Wahlen zur Werchowna Rada der Ukraine werden vom Präsidenten der Ukraine bestimmt und innerhalb von sechzig Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses über die vorzeitige Beendigung der Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine abgehalten.

Die Wahlordnung für die Abgeordneten der Ukraine wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 78. Die Abgeordneten üben ihre Befugnisse stetig aus.

Die Abgeordneten der Ukraine dürfen kein anderes Vertretungsmandat haben oder im Staatsdienst stehen.

Die Anforderungen zur Unvereinbarkeit des Abgeordnetenmandats mit anderen Tätigkeitsarten werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 79. Vor dem Amtsantritt leisten die Abgeordneten vor der Werchowna Rada der Ukraine folgenden Eid:

”Ich schwöre der Ukraine meine Treue. Ich verpflichte mich, mit allen meinen Taten die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine zu verteidigen, für das Wohl des Vaterlandes und für das Wohl des ukrainischen Volkes zu sorgen.

Ich schwöre, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine einzuhalten, meine Pflichten im Interesse aller Landsleute zu erfüllen.”

Der Eid wird vor der Eröffnung der ersten Sitzung der neugewählten Werchowna Rada der Ukraine vom Alterspräsidenten vorgelesen, worauf die Abgeordneten mit ihrer Unterschrift unter dem Text den Eid bekräftigen.

Eine Weigerung der Eidesleistung hat den Verlust des Abgeordnetenmandats zur Folge.

Die Befugnisse der Abgeordneten beginnen ab dem Zeitpunkt der Eidesleistung.

Artikel 80. Den Abgeordneten der Ukraine wird Abgeordnetenimmunität garantiert.

Die Abgeordneten tragen für die Abstimmungsergebnisse oder für ihre Äußerungen im Parlament und in seinen Organen keine juristische Verantwortung, außer für Beleidigung oder Verleumdung.

Die Abgeordneten dürfen ohne Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine weder zur strafrechtlichen Verantwortung herangezogen noch festgenommen, noch verhaftet werden.

Artikel 81. Die Befugnis der Abgeordneten der Ukraine endet gleichzeitig mit der Beendigung der Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine.

Die Befugnis eines Abgeordneten endet vorzeitig in folgenden Fällen:

1. Aufgabe der Befugnisse auf eigenen Antrag;
2. Das Inkrafttreten eines anklagenden Schuldspruchs ihm gegenüber;
3. Erklärung desselben durch Gericht für handlungsunfähig oder verschollen;
4. Beendigung seiner Staatsbürgerschaft oder Ausreise zum ständigen Wohnsitz außerhalb der Grenzen der Ukraine;
5. Durch Tod.

Der Beschluß über eine vorzeitige Beendigung der Befugnisse eines Abgeordneten der Ukraine wird durch die Mehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine angenommen.

Bei Nichterfüllung der Anforderung bezüglich der Unvereinbarkeit des Abgeordnetenmandats mit anderen Tätigkeitsarten werden dessen Vollmachten aufgrund eines Gerichtsbeschlusses auf gesetzlicher Grundlage vorzeitig eingestellt.

Artikel 82. Die Werchowna Rada der Ukraine arbeitet in Sitzungsperioden.

Die Werchowna Rada der Ukraine ist beschlußfähig, wenn nicht weniger als zwei Drittel ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder gewählt wurde.

Die Werchowna Rada der Ukraine tritt zur ersten Tagung spätestens am dreißigsten Tag nach der offiziellen Bekanntgabe der Wahlergebnisse zusammen.

Die erste Sitzung der Werchowna Rada der Ukraine wird durch den Alterspräsidenten des Parlaments der Ukraine eröffnet.

Die Geschäftsordnung der Werchowna Rada der Ukraine wird durch die Verfassung der Ukraine sowie durch das Gesetz der Ukraine über die Geschäftsordnung der Werchowna Rada der Ukraine festgelegt.

Artikel 83. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Werchowna Rada der Ukraine beginnen am ersten Dienstag im Februar und am ersten Dienstag im September eines jeden Jahres.

Die außerordentlichen Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine auf Anforderung von mindestens einem Drittel der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine oder auf Anforderung des Präsidenten der Ukraine einberufen.

Im Falle der Einführung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes in der Ukraine tritt die Werchowna Rada der Ukraine nach zweitägiger Frist ohne Einberufung zusammen.

Bei Beendigung der Legislaturperiode der Werchowna Rada der Ukraine während des Kriegs- oder Ausnahmezustandes verlängert sich ihre Vollmacht bis zum Tag der ersten Sitzung der Sitzungsperiode der Werchowna Rada der Ukraine, die nach der Aufhebung des Kriegs- bzw. Ausnahmezustandes gewählt wird.

Artikel 84. Die Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine erfolgen öffentlich. Eine geschlossene Sitzung erfolgt nach Beschluß der Mehrheit der verfassungsmäßigen Abgeordneten der Werchowna Rada der Ukraine.

Die Beschlüsse der Werchowna Rada der Ukraine werden ausschließlich in ihren Plenarsitzungen durch Abstimmung gefaßt.

Die Abstimmungen bei den Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine werden von Abgeordneten der Ukraine persönlich vorgenommen.

Artikel 85. Zum Kompetenzbereich der Werchowna Rada der Ukraine gehört :

1. Vornahme von Änderungen der Verfassung der Ukraine im Rahmen und gemäß den Verfahren, die im XIII. Abschnitt dieser Verfassung vorgesehen sind;

2. Ansetzung des gesamtukrainischen Volksentscheids zu den Fragen, die durch Artikel 73 dieser Verfassung bestimmt werden;
3. Verabschiedung von Gesetzen;
4. Annahme des Staatshaushalts der Ukraine und dessen Änderungen; Kontrolle über die Erfüllung des Staatshaushalts der Ukraine, Bericht über seine Erfüllung;
5. Festlegung von Grundsätzen der Innen- und Außenpolitik;
6. Bestätigung der gesamtstaatlichen Programme der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und national-kulturellen Entwicklung, des Umweltschutzes;
7. Ansetzung der Wahlen des Präsidenten der Ukraine zum durch diese Verfassung festgelegten Termin;
8. Anhörung der Jahres- sowie außerordentlichen Botschaften des Präsidenten der Ukraine zur inneren und äußeren Lage der Ukraine;
9. Bekanntgabe des Kriegszustandes und Friedensschlusses nach Angabe des Präsidenten der Ukraine, Sanktionierung des Beschlusses des Präsidenten der Ukraine über den Einsatz der Streitkräfte der Ukraine und sonstiger militärischer Formationen im Falle eines bewaffneten Angriffs auf die Ukraine;
10. Amtsenthebung des Präsidenten der Ukraine durch ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 111 dieser Verfassung (Impeachment);
11. Erörterung und Beschlußfassung bezüglich der Genehmigung des Arbeitsprogramms des Ministerkabinetts der Ukraine;
12. Zustimmung zur Berufung des Premierministers der Ukraine durch den Präsidenten der Ukraine;
13. Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit des Ministerkabinetts der Ukraine entsprechend dieser Verfassung;
14. Bestätigung der Beschlüsse über die Gewährung von Anleihen und Wirtschaftshilfe an ausländische Staaten und an internationale Organisationen durch die Ukraine sowie über Inanspruchnahme durch die Ukraine von Anleihen ausländischer Staaten, Banken und internationalen Finanzorganisationen, die im Staatshaushalt nicht vorgesehen sind, sowie die Ausübung der Kontrolle über deren Verwendung;
15. Berufung oder Wahl in ein Amt, Amtsentlassung, Bewilligung der Berufung in ein Amt und Amtsentlassung von Personen in den Fällen, die von dieser Verfassung vorgesehen sind;

16. Berufung in das Amt und Amtsenthebung des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Rechnungshofes;
17. Berufung in das Amt und Amtsenthebung des Beauftragten der Werchowna Rada der Ukraine für Menschenrechte; Anhörung seiner Jahresberichte über die Situation bezüglich Einhaltung und Schutz der Menschenrechte und -freiheiten in der Ukraine;
18. Berufung in das Amt und Amtentlassung des Vorsitzenden der Nationalbank der Ukraine auf Antrag des Präsidenten;
19. Berufung in das Amt und Amtsentlassung der Hälfte des Rates der Nationalbank der Ukraine;
20. Berufung der Hälfte des Nationalrates der Ukraine für Fernsehfragen und Rundfunk;
21. Berufung und Amtsaufhebung der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses auf Antrag des Präsidenten der Ukraine;
22. Billigung der Gesamtstruktur, der Truppenstärke und der Funktion der Streitkräfte der Ukraine, des Sicherheitsdienstes der Ukraine, sonstiger gemäß den Gesetzen der Ukraine gebildeten militärischen Formationen sowie der Formationen des Innenministeriums der Ukraine;
23. Billigung des Beschlusses über die Gewährung der militärischen Unterstützung für andere Staaten, über die Entsendung von Einheiten der Streitkräfte der Ukraine in einen anderen Staat oder über den Zutritt von Streitkräften anderer Staaten auf das Territorium der Ukraine;
24. Billigung der Berufung und der Amtsenthebung des Vorsitzenden des Antimonopolkomitees der Ukraine, des Vorsitzenden des Staatsvermögensfonds, des Vorsitzenden des Fernseh- und Rundfunkkomitees der Ukraine durch den Präsidenten der Ukraine;
25. Billigung der Berufung des Generalstaatsanwalts der Ukraine durch den Präsidenten der Ukraine; Mißtrauensvotum gegenüber dem Generalstaatsanwalt der Ukraine, was seinen Rücktritt zur Folge hat;
26. Berufung eines Drittels der Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine;
27. Wahl der Richter für unbefristete Zeit;
28. Vorzeitige Beendigung der Befugnisse der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym beim Vorliegen des Beschlusses des Verfassungsgerichtes der Ukraine über die Verletzung der Verfassung oder der Gesetze der Ukraine durch sie; An-

- ordnung von außerordentlichen Wahlen zur Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym.
29. Bildung und Auflösung der Landkreise, Festlegung und Änderung der Grenzen der Landkreise und der Städte, Einstufung der Ortschaften in die Kategorie der Städte (Verleihung des Stadtrechts), Namensgebung und Umbenennung der Ortschaften und Landkreise;
 30. Ansetzung von ordentlichen und außerordentlichen Wahlen zu den Organen der lokalen Selbstverwaltung;
 31. Bestätigung innerhalb der zweitägigen Frist ab dem Zeitpunkt der durch den Präsidenten der Ukraine erfolgten Eingabe der Erlasse über Einführung des Kriegs- bzw. des Ausnahmezustandes in der Ukraine oder in deren einzelnen Gebieten, über allgemeine oder teilweise Mobilmachung, über die Erklärung einzelner Landesteile zu Katastrophengebieten;
 32. Bewilligung der Gültigkeit von internationalen Verträgen der Ukraine sowie Auflösung der internationalen Verträge der Ukraine innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist;
 33. Ausübung der parlamentarischen Kontrolle im von dieser Verfassung bestimmten Rahmen;
 34. Beschlußfassung über die Weiterleitung einer Anfrage an den Präsidenten der Ukraine, die auf Verlangen eines Abgeordneten, einer Gruppe oder eines Ausschusses der Werchowna Rada der Ukraine, welche von nicht weniger als einem Drittel der verfassungsmäßigen Abgeordnetenzahl der Werchowna Rada der Ukraine befürwortet wurde;
 35. Berufung und Abberufung des Leiters der Verwaltung der Werchowna Rada der Ukraine, Bestätigung des Budgets der Werchowna Rada der Ukraine und der Struktur ihrer Geschäftsführung;
 36. Bestätigung der Liste von Rechtsobjekten des Staatseigentums, die nicht privatisiert werden dürfen; Bestimmung von rechtlichen Grundsätzen zur Enteignung von Rechtsobjekten des Privateigentums.

Die Werchowna Rada der Ukraine hat weitere andere Befugnisse, die gemäß der Verfassung der Ukraine in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Artikel 86. Ein Abgeordneter der Ukraine hat bei der Tagung der Werchowna Rada der Ukraine das Recht, sich mit einer Anfrage an die

Organe der Werchowna Rada der Ukraine, an das Ministerkabinett der Ukraine, an die Leiter anderer Organe der Staatsgewalt und Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie an die Leiter der Betriebe, Ämter und Organisationen, die sich auf dem Territorium der Ukraine befinden, unabhängig von ihrer Untergliederung und Eigentumsform, zu wenden.

Die Leiter der Organe der Staatsgewalt und der Organe der lokalen Selbstverwaltung, der Betriebe, Ämter und Organisationen sind verpflichtet, den Abgeordneten über die Ergebnisse der Prüfung seiner Anfrage zu informieren.

Artikel 87. Die Werchowna Rada der Ukraine kann auf Vorschlag von nicht weniger als einem Drittel der Abgeordneten der Ukraine die Verantwortungsfrage des Ministerkabinetts der Ukraine behandeln sowie das Mißtrauensvotum gegenüber dem Ministerkabinett der Ukraine mit einer Stimmenmehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine stellen.

Die Frage nach der Verantwortung des Ministerkabinetts der Ukraine darf von der Werchowna Rada der Ukraine nicht öfter als einmal im Verlauf einer ordentlichen Sitzungsperiode sowie innerhalb eines Jahres nach der Billigung des Arbeitsprogramms des Ministerkabinetts der Ukraine gestellt werden.

Artikel 88. Die Werchowna Rada der Ukraine wählt und entläßt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine, den ersten stellvertretenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine und beruft sie ab.

Der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine:

1. leitet die Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine;
2. organisiert die Vorbereitung der Fragen zur Erörterung in den Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine;
3. unterzeichnet die von der Werchowna Rada der Ukraine angenommenen Akte;
4. repräsentiert die Werchowna Rada der Ukraine in den dienstlichen Verbindungen zu anderen Organen der Staatsgewalt der Ukraine sowie zu Organen anderer Staaten;
5. organisiert die Geschäftsführung der Werchowna Rada der Ukraine.

Der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine übt seine durch die Verfassung der Ukraine vorgesehene und gemäß dem Gesetz über die

Geschäftsordnung der Werchowna Rada der Ukraine festgelegte Befugnis aus.

Artikel 89. Die Werchowna Rada der Ukraine bestimmt die Anzahl der Ausschüsse und wählt die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

Die Ausschüsse der Werchowna Rada der Ukraine führen die Gesetzesentwurfsarbeiten aus, bereiten diese vor und prüfen vorab die Fragen, die in die Zuständigkeit der Werchowna Rada der Ukraine fallen.

Die Werchowna Rada der Ukraine darf im Rahmen ihrer Befugnis zeitlich begrenzte Sonderausschüsse zur Vorbereitung und zur Vorabprüfung von Fragen bilden.

Die Werchowna Rada der Ukraine bildet vorübergehende Untersuchungsausschüsse zur Untersuchung von Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse sind, wenn mindestens ein Drittel der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine dafür gestimmt hat.

Die Ergebnisse und Vorschläge der vorläufig gebildeten Untersuchungsausschüsse sind für die gerichtliche Untersuchung und für das Gericht nicht verbindlich.

Die Organisation und die Geschäftsordnung der Ausschüsse der Werchowna Rada der Ukraine, ihrer einstweiligen Sonderausschüsse und zeitlich begrenzten Untersuchungsausschüsse werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 90. Die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine enden am Tag der Eröffnung der ersten Sitzung der Werchowna Rada der Ukraine der neuen Legislaturperiode.

Der Präsident der Ukraine kann die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine vorzeitig beenden, falls innerhalb von dreißig Tagen einer ordentlichen Sitzungsperiode keine Plenarsitzungen beginnen können.

Die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine, die in außerordentlichen Wahlen gewählt wurde, nachdem die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine der vorherigen Legislaturperiode durch den Präsidenten der Ukraine eingestellt worden sind, dürfen in einem Zeitraum von einem Jahr nach der Wahl nicht unterbunden werden.

Die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine dürfen in den letzten sechs Monaten der Amtsperiode des Präsidenten der Ukraine nicht vorzeitig eingestellt werden.

Artikel 91. Die Werchowna Rada der Ukraine beschließt Gesetze, Erlasse und andere Akte mit der Stimmenmehrheit ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder, mit Ausnahme der in dieser Verfassung vorgesehenen Fälle.

Artikel 92. Ausschließlich durch Gesetze der Ukraine werden bestimmt:

1. Rechte und Freiheiten des Menschen und des Staatsbürgers; Garantien für diese Rechte und Freiheiten; Grundpflichten des Staatsbürgers;
2. Staatsbürgerschaft, Rechtssubjektivität der Staatsbürger, Ausländerstatus und Status der Staatenlosen;
3. Rechte der Urbevölkerung und der nationalen Minderheiten;
4. Gebrauch von Sprachen;
5. Grundsätze der Nutzung von Naturressourcen, der ausschließlichen Seewirtschaftszone des Kontinentalschelfs, der Erschließung des Weltraumes, der Organisation und Nutzbarmachung von Energiesystemen, des Transportwesens und der Kommunikationseinrichtungen;
6. Grundlagen des sozialen Schutzes, Formen und Arten der Rentenversorgung; Grundlagen der Regelungen von Arbeit und Beschäftigung, Ehe, Familie, Kinderschutz, Mutterschaft, Vaterschaft; Erziehung, Bildung, Kultur und Gesundheitsschutz; ökologische Sicherheit;
7. rechtliche Regelung des Eigentums;
8. rechtliche Grundsätze und Garantien des Unternehmertums; Regeln des Wettbewerbs und Normen der Antimonopolregelung;
9. Grundsätze der Außenbeziehungen, der außenwirtschaftlichen Tätigkeit und des Zollwesens;
10. Grundsätze der Regelung von Demographie- und Migrationsprozessen;
11. Grundsätze der Bildung und der Tätigkeit von politischen Parteien, sonstigen gesellschaftlichen Vereinigungen und der Massenmedien;
12. Grundsätze der Organisation und Tätigkeit der Organe der vollziehenden Gewalt, Grundsätze des Staatsdienstes, der Organisation der staatlichen Statistik und Informatik;
13. territoriale Gliederung der Ukraine;

14. Gerichtsverfassung, Gerichtsbarkeit, Richterstatus, gerichtliche Gutachten; Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, der Aufklärungs- und Untersuchungsorgane, des Notariats, der Vollzugsorgane und -anstalten; Grundlagen der Organisation und der Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft;
15. Grundsätze der lokalen Selbstverwaltung;
16. Status der Hauptstadt der Ukraine; Sonderstatus anderer Städte;
17. Grundlagen der nationalen Sicherheit, der Organisation der Streitkräfte der Ukraine und der Sicherung der öffentlichen Ordnung;
18. Rechtsordnung der Staatsgrenzen;
19. Rechtsordnung des Kriegs- und des Ausnahmezustandes, der Zonen von außerordentlichen ökologischen Situationen;
20. Organisation und Ordnung der Durchführung von Wahlen und Volksentscheiden;
21. Organisation und Ordnung der Tätigkeit der Werchowna Rada der Ukraine, Abgeordnetenstatus der Ukraine;
22. Grundsätze der Verantwortlichkeit auf den Gebieten des Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Disziplinarrechts.

Ausschließlich durch Gesetze der Ukraine werden festgesetzt:

1. Staatshaushalt der Ukraine und das Haushaltssystem der Ukraine; Steuersystem, Steuer und Gebühren; Grundsätze der Bildung und des Funktionierens des Finanz-, Geld-, Kredit-, und Investitionsmarktes; Status der nationalen Währung sowie Status der ausländischen Währungen auf dem Territorium der Ukraine; Ordnung der Schuldenaufnahme und der Tilgung im Bereich der inneren und äußeren Staatsverschuldung; Regelung der Emission von staatlichen Wertpapieren, deren Arten und Typen;
2. Ordnung der Entsendung von Einheiten der Streitkräfte der Ukraine in andere Staaten; Einlaßordnung und Bedingungen für den Aufenthalt von Einheiten von Streitkräften ausländischer Staaten auf dem Territorium der Ukraine;
3. Gewichts-, Maß- und Zeiteinheiten; Ordnung der Festlegung von staatlichen Standardnormen;
4. Nutzungs- und Schutzordnung der Staatssymbole;
5. staatliche Auszeichnungen;
6. militärische Dienstgrade, diplomatische Ränge sowie sonstige spezielle Titel;

7. staatliche Feiertage;
8. Regelung der Bildung und des Funktionierens von freien und sonstigen Sonderzonen oder solcher mit wirtschaftlichem oder Migrationsstatus, der sich von der allgemeinen Rechtsordnung unterscheidet.

Durch Gesetz der Ukraine wird eine Amnestie proklamiert.

Artikel 93. Das Recht auf Gesetzesinitiative in der Werchowna Rada der Ukraine steht dem Präsidenten der Ukraine, den Abgeordneten der Ukraine, dem Ministerkabinett der Ukraine und der Nationalbank der Ukraine zu.

Die Gesetzesentwürfe, die vom Präsidenten der Ukraine als unauf-schiebbar bezeichnet sind, werden in der Werchowna Rada der Ukraine in einer außerordentlichen Tagung behandelt.

Artikel 94. Der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine unterzeichnet das Gesetz und leitet es dem Präsidenten der Ukraine unverzüglich zu.

Der Präsident der Ukraine unterzeichnet entweder das Gesetz innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt, fertigt es aus, veröffentlicht es offiziell oder er sendet es mit begründeten und formulierten Vorschlägen an die Werchowna Rada der Ukraine zur erneuten Behandlung zurück.

Sollte der Präsident der Ukraine das Gesetz innerhalb der festgesetzten Frist zur erneuten Erörterung nicht zurückgeben, gilt es als vom Präsidenten der Ukraine gebilligt und ist zu unterzeichnen sowie offiziell zu veröffentlichen.

Wenn das Gesetz bei der erneuten Lesung von der Werchowna Rada der Ukraine mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitglieder der Abgeordneten der Werchowna Rada der Ukraine verabschiedet wurde, ist der Präsident der Ukraine verpflichtet, es innerhalb von zehn Tagen zu unterzeichnen und offiziell zu veröffentlichen.

Das Gesetz erlangt am zehnten Tag nach seiner offiziellen Veröffentlichung Rechtskraft, falls im Gesetz selbst nichts anderes vorgesehen ist, jedoch nicht früher als am Tag seiner Veröffentlichung.

Artikel 95. Das Haushaltssystem der Ukraine beruht auf den Grundsätzen einer gerechten und unvoreingenommenen Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums unter den Bürgern und Territorialgemeinden.

Sämtliche Staatsausgaben für gesamtgesellschaftliche Belange, deren Umfang und Zweckorientierung werden ausschließlich durch das Staatshaushaltsgesetz der Ukraine bestimmt.

Der Staat erstrebt eine Ausgeglichenheit des Staatshaushalts.

Regelmäßige Berichte über Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts der Ukraine sind zu veröffentlichen.

Artikel 96. Der Staatshaushalt der Ukraine wird jährlich durch die Werchowna Rada der Ukraine für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und bei außerordentlichen Umständen für eine andere Zeitdauer bestätigt.

Das Ministerkabinett der Ukraine legt der Werchowna Rada der Ukraine den Gesetzentwurf über den Staatshaushalt für das nächste Jahr spätestens am 15. September des laufenden Jahres vor. Gemeinsam mit dem Gesetzentwurf wird der Bericht über den Stand der Erfüllung des Staatshaushalts des laufenden Jahres vorgelegt.

Artikel 97. Das Ministerkabinett der Ukraine legt der Werchowna Rada der Ukraine gemäß Gesetz den Bericht über die Vollziehung des Staatshaushalts der Ukraine vor.

Der vorgelegte Bericht ist zu veröffentlichen.

Artikel 98. Die Kontrolle über die Verwendung der Mittel des Staatshaushalts der Ukraine übt der Rechnungshof im Namen der Werchowna Rada der Ukraine aus.

Artikel 99. Die Geldeinheit der Ukraine ist die Hrywnja.

Die Gewährleistung der Stabilität der Geldeinheit ist die Hauptaufgabe der Zentralbank des Staates – der Nationalbank der Ukraine.

Artikel 100. Der Nationalbankrat der Ukraine erarbeitet die Grundlagen der Geld- und Kreditpolitik und übt die Kontrolle über ihre Durchführung aus.

Der Rechtsstatus des Nationalbankrates der Ukraine wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 101. Die parlamentarische Kontrolle über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Menschen- und Bürgerrechte und Freiheiten wird vom Beauftragten der Werchowna Rada der Ukraine für Menschenrechte vorgenommen.

ABSCHNITT V DER PRÄSIDENT DER UKRAINE

Artikel 102. Der Präsident der Ukraine ist das Oberhaupt des Staates und handelt in dessen Namen.

Der Präsident der Ukraine ist der Garant der staatlichen Souveränität, der territorialen Integrität der Ukraine, der Einhaltung der Verfassung der Ukraine sowie der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten.

Artikel 103. Der Präsident der Ukraine wird von den Staatsbürgern der Ukraine für fünf Jahre auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung gewählt.

Zum Präsidenten der Ukraine kann ein Staatsbürger der Ukraine gewählt werden, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, das Wahlrecht besitzt, seinen Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor den Wahlen in der Ukraine hatte und der die Staatssprache beherrscht.

Eine und dieselbe Person darf nicht mehr als zwei Legislaturperioden nacheinander Präsident der Ukraine werden.

Der Präsident der Ukraine darf kein anderes Vertretungsmandat besitzen, kein Amt in den Organen der Staatsgewalt und in Bürgervereinigungen bekleiden und keine andere bezahlte oder unternehmerische Tätigkeit ausüben, keinem Gremium eines Führungsorgans oder Aufsichtsrates eines Unternehmens angehören, das die Erwirtschaftung von Gewinn zum Ziel hat.

Die ordentliche Wahl des Präsidenten der Ukraine findet am letzten Oktobersonntag des fünften Jahres der Vollmachten des Präsidenten der Ukraine statt. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Befugnisse des Präsidenten der Ukraine wird die Wahl zum Präsidenten der Ukraine innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Amtsbefugnisse abgehalten.

Die Wahlordnung zur Wahl des Präsidenten der Ukraine wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 104. Der neugewählte Präsident der Ukraine tritt sein Amt spätestens 30 Tage nach offizieller Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit der Eidesleistung dem Volke gegenüber in der feierlichen Sitzung der Werchowna Rada der Ukraine an.

Der Eid des Präsidenten der Ukraine wird vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Ukraine abgenommen.

Der Präsident der Ukraine leistet einen Eid folgenden Inhalts:

"Ich, (Vor- und Familienname), durch den Willen des Volkes zum Präsidenten der Ukraine gewählt, schwöre feierlich beim Eintritt in dieses hohe Amt der Ukraine meine Treue. Ich verpflichte mich, mit allen meinen Taten die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine zu verteidigen, für das Wohl des Vaterlandes sowie für den Wohlstand des Ukrainischen Volkes zu sorgen, die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger zu verteidigen, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine zu befolgen, meine Pflichten im Interesse aller Landsleute zu erfüllen, die Autorität der Ukraine in der Welt zu heben."

Der Präsident der Ukraine, der durch die außerordentliche Wahl gewählt wird, leistet den Eid binnen fünftägiger Frist nach der offiziellen Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Artikel 105. Der Präsident der Ukraine genießt für die Zeit der Ausübung seines Amtes das Immunitätsrecht.

Für den Angriff auf Ehre und Würde des Präsidenten der Ukraine werden die schuldigen Personen gemäß Gesetz zur Verantwortung gezogen.

Der Titel des Präsidenten der Ukraine wird durch Gesetz geschützt und ihm lebenslänglich verliehen, falls der Präsident nicht infolge einer Amtsanfrage seines Amtes enthoben wurde.

Artikel 106. Der Präsident der Ukraine:

1. sichert die staatliche Unabhängigkeit, die nationale Sicherheit und die Rechtsnachfolge des Staates;
2. wendet sich mit Botschaften an das Volk sowie mit jährlichen und außerordentlichen Botschaften an die Werchowna Rada der Ukraine über die innere und äußere Lage der Ukraine;
3. repräsentiert den Staat in internationalen Beziehungen, übt die Führung der außenpolitischen Aktivitäten des Staates aus, führt Verhandlungen und schließt internationale Verträge der Ukraine ab;
4. entscheidet über die Anerkennung ausländischer Staaten;
5. beruft und entläßt Leiter der diplomatischen Vertretungen der Ukraine in anderen Staaten und bei internationalen Organisa-

- tionen; nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten entgegen;
6. setzt den allukrainischen Volksentscheid zur Verfassungsänderung der Ukraine entsprechend dem Artikel 156 dieser Verfassung an und gibt den allukrainischen Volksentscheid auf Initiative des Volkes bekannt;
 7. setzt außerordentliche Wahlen zur Werchowna Rada der Ukraine zum durch diese Verfassung vorgesehenen Termin an;
 8. setzt die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine aus, wenn im Laufe von dreißig Tagen die Plenarsitzungen einer ordentlichen Sitzungsperiode nicht beginnen können;
 9. beruft mit Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine den Premierminister der Ukraine; stellt die Befugnisse des Premierministers ein und entscheidet über seinen Rücktritt;
 10. beruft auf Vorschlag des Premierministers der Ukraine die Mitglieder des Ministerkabinetts der Ukraine, die Leiter anderer Zentralorgane der vollziehenden Gewalt sowie die Leiter der örtlichen staatlichen Verwaltungen und beendet ihre Befugnisse in diesen Ämtern;
 11. beruft mit Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine den Generalstaatsanwalt der Ukraine in das Amt und enthebt ihn des Amtes;
 12. beruft die Hälfte der Mitglieder des Nationalbankrates der Ukraine;
 13. beruft die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates der Ukraine für Fernsehen und Rundfunk;
 14. beruft und entläßt aus dem Amt mit Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine den Vorsitzenden des Antimonopolkomitees der Ukraine, den Vorsitzenden des Staatsvermögensfonds der Ukraine, den Vorsitzenden des Staatskomitees für Fernseh- und Rundfunksfragen der Ukraine;
 15. bildet, reorganisiert und hebt auf Vorschlag des Premierministers der Ukraine Ministerien und andere Zentralorgane der vollziehenden Gewalt, die im Rahmen der Mittel für die Aufrechterhaltung der Organe der vollziehenden Gewalt vorgesehen sind, auf;
 16. setzt Rechtsakte des Ministerkabinetts der Ukraine und des Ministerrates der Autonomen Republik Krym außer Kraft;
 17. ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Ukraine; beruft und entläßt das Oberste Kommando der Streitkräfte der Ukraine so-

- wie anderer militärischer Formationen; übt die Führung in Bereichen der nationalen Sicherheit und der Verteidigung des Staates aus;
18. steht dem Rat für nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine vor;
 19. stellt an die Werchowna Rada der Ukraine den Antrag auf Erklärung des Kriegszustandes und entscheidet über den Einsatz der Streitkräfte der Ukraine im Falle eines bewaffneten Angriffs auf die Ukraine;
 20. entscheidet über eine allgemeine oder teilweise Mobilmachung und über die Einführung des Kriegsrechts in der Ukraine oder in einzelnen Landesteilen gemäß Gesetz im Fall einer Angriffsgefahr oder bei Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit der Ukraine;
 21. erklärt im Notfall den Ausnahmezustand in der Ukraine oder in ihren einzelnen Landesteilen; erklärt im Bedarfsfall einzelne Landesteile der Ukraine zu Umweltkatastrophengebieten mit nachfolgender Bestätigung dieser Beschlüsse durch die Werchowna Rada der Ukraine;
 22. beruft ein Drittel der Mitglieder des Verfassungsgerichts der Ukraine;
 23. bildet Gerichte gemäß der Rechtsordnung;
 24. verleiht die höchsten militärischen Ränge, die höchsten diplomatischen Ränge sowie andere höchste Titel und Dienstränge;
 25. verleiht staatliche Auszeichnungen; setzt Präsidentenauszeichnungen fest und verleiht sie;
 26. entscheidet über die Einbürgerung als ukrainischer Staatsbürger sowie über die Aberkennung der ukrainischen Staatsbürgerschaft und über die Gewährung vom Asyl in der Ukraine;
 27. übt das Begnadigungsrecht aus;
 28. bildet zur Realisierung seiner Befugnisse konsultative, beratende und sonstige Hilfsorgane und Dienste im Rahmen der im Staatshaushalt der Ukraine vorgesehenen Mittel;
 29. unterzeichnet die von der Werchowna Rada der Ukraine verabschiedeten Gesetze;
 30. hat das Vetorecht gegen die von der Werchowna Rada der Ukraine verabschiedeten Gesetze mit der nachfolgenden Wiedervorlage an die Werchowna Rada der Ukraine zur wiederholten Lesung;

31. realisiert andere Befugnisse, die durch die Verfassung der Ukraine vorgesehen sind.

Der Präsident der Ukraine darf seine Befugnisse nicht auf andere Personen oder Organe übertragen.

Der Präsident der Ukraine verabschiedet auf der Grundlage und zur Erfüllung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine Erlasse und Verordnungen, die auf dem Territorium der Ukraine verbindlich sind.

Die Rechtsakte des Präsidenten der Ukraine, die im Rahmen der in Pkt. 3, 4, 5, 8, 10, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 23 und 24 dieses Artikels vorgesehenen Befugnisse erlassen werden, werden durch die Unterschriften des Premierministers der Ukraine und des für den Rechtsakt und seine Ausführung zuständigen Ministers bekräftigt.

Artikel 107. Der Rat für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine ist ein Koordinationsorgan beim Präsidenten der Ukraine zu Fragen der nationalen Sicherheit und Verteidigung.

Der Rat für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Organe der vollziehenden Gewalt in den Bereichen der nationalen Sicherheit und Verteidigung.

Der Präsident der Ukraine ist Vorsitzender des Rates für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine.

Der Präsident der Ukraine stellt das Personalgremium des Rates für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine zusammen.

Dem Rat für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine gehören von Amts wegen der Premierminister der Ukraine, der Verteidigungsminister der Ukraine, der Vorsitzende des Sicherheitsdienstes der Ukraine, der Innenminister der Ukraine und der Außenminister der Ukraine an.

An den Sitzungen des Rates für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine kann der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine teilnehmen.

Die Beschlüsse des Rates für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine werden durch die Erlasse des Präsidenten der Ukraine in Kraft gesetzt.

Die Kompetenz und die Funktionen des Rates für Nationale Sicherheit und Verteidigung der Ukraine werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 108. Der Präsident der Ukraine übt seine Befugnisse bis zum Amtseintritt des neugewählten Präsidenten der Ukraine aus.

Die Befugnisse des Präsidenten der Ukraine enden vorzeitig bei:

1. Rücktritt;
2. Unmöglichkeit der Amtsausübung seiner Befugnisse aus gesundheitlichen Gründen;
3. Amtsenthebung durch Impeachment;
4. Tod.

Artikel 109. Der Rücktritt des Präsidenten der Ukraine erlangt Rechtswirksamkeit ab dem Zeitpunkt der persönlichen Rücktrittserklärung in der Sitzung der Werchowna Rada der Ukraine.

Artikel 110. Die Unmöglichkeit der Ausübung der Vollmachten durch den Präsidenten der Ukraine aus gesundheitlichen Gründen ist auf der Sitzung der Werchowna Rada der Ukraine festzustellen und durch Beschluß mit Stimmenmehrheit der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl aufgrund eines schriftlichen Antrags des Obersten Gerichts der Ukraine nach einer entsprechenden Anfrage der Werchowna Rada der Ukraine und einem ärztlichen Gutachten zu bestätigen.

Artikel 111. Der Präsident der Ukraine kann durch die Werchowna Rada der Ukraine im Impeachmentverfahren des Amtes enthoben werden, wenn er Staatsverrat oder ein anderes Verbrechen begangen hat.

Die Frage über die Amtsenthebung des Präsidenten der Ukraine durch Impeachment wird durch die Mehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine initiiert.

Zur Durchführung der Untersuchung wird von der Werchowna Rada der Ukraine ein spezieller einstweiliger Untersuchungsausschuß gebildet, in den ein Staatsanwalt und mehrere Untersuchungsrichter mit Sonderauftrag berufen werden.

Die Ergebnisse und Vorschläge des einstweiligen Untersuchungsausschusses werden in der Sitzung der Werchowna Rada der Ukraine erörtert.

Bei begründetem Verdacht faßt die Werchowna Rada der Ukraine mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder den Beschluß über die Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Ukraine.

Der Beschluß über die Amtsenthebung des Präsidenten der Ukraine durch Impeachment wird von der Werchowna Rada der Ukraine mit mindestens drei Viertel der Stimmen ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder nach vorheriger Prüfung des Falles durch das Verfassungsgericht der

Ukraine und nach Erhalt seines Beschlusses über die Einhaltung des verfassungsmäßigen Verfahrens bei der Untersuchung und Erörterung des Falles über das Impeachment sowie nach der Beschlußfassung des Obersten Gerichts der Ukraine darüber, daß die dem Präsidenten der Ukraine zur Last gelegte Anklage die Merkmale eines Staatsverrats bzw. eines anderen Verbrechens enthält.

Artikel 112. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Befugnisse des Präsidenten der Ukraine gemäß den Artikeln 108, 109, 110, 111 dieser Verfassung wird die Wahrnehmung der Pflichten des Präsidenten der Ukraine für die Zeit bis zur Wahl und dem Amtseintritt des neuen Präsidenten der Ukraine dem Premierminister der Ukraine übertragen. In der Zeit der Wahrnehmung der Pflichten des Präsidenten der Ukraine darf der Ministerpräsident der Ukraine die von Pkt. 2, 6, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 22, 25, 27 des Artikels 106 der Verfassung der Ukraine vorgesehenen Befugnisse nicht erledigen.

ABSCHNITT VI DAS MINISTERKABINETT DER UKRAINE, ANDERE ORGANE DER VOLLZIEHENDEN GEWALT

Artikel 113. Das Ministerkabinett der Ukraine ist das oberste Organ im Organsystem der vollziehenden Gewalt.

Das Ministerkabinett der Ukraine ist gegenüber dem Präsidenten der Ukraine verantwortlich, unterliegt der Kontrolle der Werchowna Rada der Ukraine und ist ihr zur Rechenschaft verpflichtet im Rahmen der Artikel 85, 87 der Verfassung der Ukraine.

Das Ministerkabinett der Ukraine führt seine Tätigkeit gemäß der Verfassung der Ukraine und nach den Gesetzen der Ukraine, nach den Rechtsakten des Präsidenten der Ukraine.

Artikel 114. Dem Ministerkabinett der Ukraine gehören der Premierminister der Ukraine, der Erste Vizepremierminister, drei Vizepremierminister und die Minister an.

Der Premierminister der Ukraine wird vom Präsidenten der Ukraine mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine berufen.

Die personelle Zusammensetzung des Ministerkabinetts der Ukraine wird vom Präsidenten der Ukraine auf Vorschlag des Premierministers der Ukraine bestimmt.

Der Premierminister der Ukraine leitet die Arbeit des Ministerkabinetts der Ukraine, sorgt für die Durchführung des Programms des Ministerkabinetts der Ukraine, das von der Werchowna Rada der Ukraine gebilligt wurde.

Der Premierminister der Ukraine schlägt dem Präsidenten der Ukraine die Bildung, Reorganisation und Auflösung der Ministerien und sonstiger Zentralorgane der vollziehenden Gewalt, im Rahmen der im Staatshaushalt der Ukraine für die Erhaltung dieser Organe vorgesehenen Mittel vor.

Artikel 115. Das Ministerkabinetts der Ukraine legt seine Befugnisse vor dem neugewählten Präsidenten der Ukraine nieder.

Der Premierminister der Ukraine und sonstige Mitglieder des Ministerkabinetts der Ukraine haben das Recht, dem Präsidenten der Ukraine ihren Rücktritt zu erklären.

Der Rücktritt des Premierministers der Ukraine hat den Rücktritt des Ministerkabinetts der Ukraine in seiner gesamten Zusammensetzung zur Folge.

Der Beschluß der Werchowna Rada der Ukraine über ein Mißtrauensvotum gegenüber dem Ministerkabinetts der Ukraine hat den Rücktritt des Ministerkabinetts der Ukraine zur Folge.

Das Ministerkabinetts der Ukraine, dessen Rücktritt vom Präsidenten der Ukraine angenommen wurde, setzt in dessen Auftrag die Ausübung seiner Befugnisse bis zum Beginn der Tätigkeit des neugebildeten Ministerkabinetts der Ukraine fort, jedoch nicht länger als sechzig Tage.

Der Premierminister der Ukraine ist verpflichtet, dem Präsidenten der Ukraine den Antrag auf Rücktritt des Ministerkabinetts der Ukraine auf Beschluß des Präsidenten der Ukraine oder im Zusammenhang mit einem Mißtrauensvotum der Werchowna Rada der Ukraine einzureichen.

Artikel 116. Das Ministerkabinetts der Ukraine:

1. sichert die staatliche Souveränität und die wirtschaftliche Selbständigkeit der Ukraine, die Durchführung der Innen- und Außenpolitik des Staates, die Ausführung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine, der Rechtsakte des Präsidenten der Ukraine;

2. ergreift Maßnahmen zur Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte und Freiheitsrechte;
3. sichert die Durchführung der Finanz-, Preis-, Investitions- sowie Steuerpolitik; der Politik im Bereich der Arbeit und Beschäftigung der Bevölkerung, des sozialen Schutzes, der Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, des Umweltschutzes, der ökologischen Sicherheit und der Nutzung der Natur;
4. arbeitet gesamtstaatliche Programme der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Ukraine aus und führt diese durch;
5. gewährleistet gleiche Bedingungen für die Entwicklung aller Eigentumsformen; verwaltet Objekte des Staatseigentums gemäß Gesetz;
6. arbeitet den Gesetzentwurf über den Staatshaushalt der Ukraine aus und gewährleistet die Ausführung des von der Werchowna Rada der Ukraine angenommenen Staatshaushalts der Ukraine, erstattet der Werchowna Rada Bericht über dessen Erfüllung;
7. ergreift Maßnahmen zur Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit und der nationalen Sicherheit der Ukraine, der öffentlichen Ordnung und der Bekämpfung von Kriminalität;
8. organisiert und gewährleistet die Ausführung der außenwirtschaftlichen Tätigkeit der Ukraine und des Zollwesens;
9. steuert und koordiniert die Arbeit der Ministerien und sonstiger Organe der vollziehenden Gewalt;
10. führt sonstige Funktionen aus, die durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine sowie die Rechtsakte des Präsidenten der Ukraine bestimmt sind.

Artikel 117. Das Ministerkabinett der Ukraine faßt im Rahmen seiner Kompetenz Beschlüsse und erläßt Verordnungen, die verbindlich zu befolgen sind.

Die Rechtsakte des Ministerkabinetts der Ukraine werden vom Premierminister der Ukraine unterzeichnet.

Die normativen Rechtsakte des Ministerkabinetts der Ukraine, der Ministerien sowie sonstiger Zentralorgane der vollziehenden Gewalt unterliegen der Registrierung nach der vom Gesetz bestimmten Ordnung.

Artikel 118. Die vollziehende Gewalt in Gebieten und Landkreisen, in den Städten Kyjiw und Sewastopol wird von den örtlichen Staatsverwaltungen ausgeführt.

Die Besonderheiten der Ausführung der vollziehenden Gewalt in den Städten Kyjiw und Sewastopol werden durch Gesetze der Ukraine geregelt.

Die personelle Zusammensetzung der örtlichen Staatsverwaltungen wird von den Leitern der örtlichen Staatsverwaltungen bestimmt.

Die Leiter der örtlichen Staatsverwaltungen werden durch den Präsidenten der Ukraine auf Vorschlag des Ministerkabinetts der Ukraine ins Amt berufen und aus dem Amt entlassen.

Die Leiter der örtlichen Staatsverwaltungen sind bei der Wahrnehmung ihrer Vollmachten dem Präsidenten der Ukraine und dem Ministerkabinetts der Ukraine gegenüber verantwortlich und werden von den Organen der vollziehenden Gewalt der höheren Instanz kontrolliert und sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die örtlichen Staatsverwaltungen werden bezüglich des Teils der Befugnisse, die ihnen von den jeweiligen Landkreis- bzw. Gebietsräten delegiert wurden, von diesen kontrolliert und sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die örtlichen Staatsverwaltungen werden von Organen der vollziehenden Gewalt der höheren Instanz kontrolliert und sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Entscheidungen der Leiter der örtlichen Staatsverwaltungen, die zur Verfassung und Gesetzgebung der Ukraine sowie zu anderen Gesetzgebungsakten der Ukraine im Widerspruch stehen, können vom Präsidenten der Ukraine oder vom Vorsitzenden der staatlichen Verwaltung der höheren Instanz gemäß Gesetz außer Kraft gesetzt werden.

Ein Gebiets- oder Landkreisrat darf dem Leiter der örtlichen Staatsverwaltung sein Mißtrauen aussprechen, aufgrund dessen der Präsident der Ukraine seine Entscheidung fällt und eine begründete Antwort gibt.

Falls dem Leiter der Staatsverwaltung des Landkreises oder des Gebiets mit zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Rates das Mißtrauen ausgesprochen wurde, entscheidet der Präsident der Ukraine über den Rücktritt des Leiters der örtlichen Staatsverwaltung.

Artikel 119. Die örtlichen Staatsverwaltungen auf dem jeweiligen Territorium stellen sicher:

1. Ausführung der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine, der Rechtsakte des Präsidenten der Ukraine, des Ministerkabinetts der Ukraine und anderer Organe der vollziehenden Gewalt;

2. Beachtung von Gesetz und Rechtsordnung; Einhaltung von Rechten und Freiheiten der Bürger;
3. Ausführung von staatlichen und regionalen Programmen der sozialwirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, von Programmen des Umweltschutzes sowie in den dicht besiedelten Gebieten der Urbevölkerung und nationaler Minderheiten auch der Programme ihrer nationalen und kulturellen Entwicklung;
4. Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Gebiets- und Landkreishaushalte;
5. Berichterstattung über die Ausführung der jeweiligen Haushalte und Programme;
6. Zusammenwirken mit Organen der Selbstverwaltung;
7. Realisierung sonstiger, vom Staat übertragener und von den jeweiligen Räten delegierter Befugnisse.

Artikel 120. Die Mitglieder des Ministerkabinetts der Ukraine, die Leiter der zentralen Organe und der Ortsorgane der vollziehenden Gewalt dürfen ihre dienstlichen Tätigkeiten mit keiner anderen Tätigkeit in Verbindung bringen, außer mit einer Vorlesungs-, Wissenschafts- und schöpferischen Tätigkeit in ihrer Freizeit; sie dürfen keinem Führungsorgan oder Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, dessen Zweck Gewinnerzielung ist.

Die Organisation, Befugnisse und die Geschäftsordnung des Ministerkabinetts der Ukraine sowie anderer Zentral- und Ortsorgane der vollziehenden Gewalt werden durch die Verfassung und durch Gesetze der Ukraine bestimmt.

ABSCHNITT VII DIE STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 121. Die Staatsanwaltschaft der Ukraine stellt ein einheitliches System dar; ihr wird übertragen:

1. Erhebung einer staatlichen Anklage vor Gericht;
2. Vertretung der Interessen eines Staatsbürgers oder des Staates vor Gericht in den Fällen, die durch Gesetz festgelegt sind;
3. Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch die Organe, die operative Fahndungstätigkeit, Ermittlung, vorgerichtliche Untersuchungen durchführen;

4. Aufsicht über die Einhaltung von Gesetzen beim Vollzug der Gerichtsbeschlüsse in strafrechtlichen Fällen sowie bei der Anwendung anderer Zwangsmaßnahmen, die mit der Einschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger in Zusammenhang stehen.

Artikel 122. Die Staatsanwaltschaft der Ukraine wird vom Generalstaatsanwalt der Ukraine geleitet, der vom Präsidenten der Ukraine mit Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine in das Amt berufen und aus dem Amt entlassen wird. Die Werchowna Rada der Ukraine kann dem Generalstaatsanwalt der Ukraine das Mißtrauen aussprechen, was seinen Rücktritt zur Folge hat.

Die Amtsperiode des Generalstaatsanwalts der Ukraine beträgt fünf Jahre.

Artikel 123. Die Organisation und die Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft der Ukraine werden durch Gesetz bestimmt.

ABSCHNITT VIII DAS RICHTERSWESEN

Artikel 124. Die Rechtsprechung wird in der Ukraine ausschließlich durch Gerichte ausgeübt. Das Delegieren von Gerichtsfunktionen sowie die Aneignung dieser Funktionen durch andere Organe oder Amtspersonen ist unzulässig.

Die Gerichtsbarkeit der Gerichte erstreckt sich auf sämtliche Rechtsverhältnisse, die im Staate vorkommen.

Das Gerichtsverfahren wird durch das Verfassungsgericht der Ukraine sowie durch Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit vollzogen.

Das Volk beteiligt sich unmittelbar an der Ausübung der Rechtsprechung über Volksbeisitzer und Geschworene.

Die Gerichtsbeschlüsse werden von den Gerichten im Namen der Ukraine gefaßt und sind auf dem gesamten Territorium der Ukraine verbindlich.

Artikel 125. Das Gerichtssystem der allgemeinen Gerichtsbarkeit in der Ukraine wird nach dem Territorial- und Spezialisierungsprinzip gebildet.

Das Oberste Gericht der Ukraine ist das höchste Gerichtsorgan im Gerichtssystem der allgemeinen Gerichtsbarkeit.

Als höhere Gerichtsorgane der spezialisierten Gerichte gelten die entsprechenden höheren Gerichte.

Es wirken in Übereinstimmung mit dem Gesetz Appellations- und örtliche Gerichte.

Die Bildung von außerordentlichen und Sondergerichten ist unzulässig.

Artikel 126. Die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit der Richter wird durch die Verfassung und Gesetze der Ukraine garantiert.

Jegliche Beeinflussung der Richter ist verboten.

Der Richter darf ohne Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine vor seiner Schuldsprechung durch ein Gericht weder festgenommen noch verhaftet werden.

Die Richter bekleiden ihre Ämter auf unbestimmte Zeit, ausgenommen die Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine sowie die Richter, die erstmalig in das Richteramt berufen werden.

Der Richter wird in folgenden Fällen aus dem Amt von dem Organ entlassen, das ihn gewählt oder ernannt hat, bei:

1. Ablauf des Zeitraums, für welchen er gewählt oder ernannt wurde;
2. Erreichung des fünfundsechzigsten Lebensjahres;
3. der Unmöglichkeit der Wahrnehmung seiner Befugnisse aus gesundheitlichen Gründen;
4. Verletzung des Unvereinbarkeitsgebots durch den Richter;
5. Verletzung des Eides durch den Richter;
6. Inkrafttreten eines Schuldspruchs gegen ihn;
7. Aussetzung seiner Staatsbürgerschaft;
8. einer Verschollenheits- oder Toderklärung;
9. einem Antrag des Richters über seinen Rücktritt oder bei der Amtsentlassung auf eigenen Wunsch.

Die Befugnisse eines Richters enden durch seinen Tod.

Der Staat gewährleistet die persönliche Sicherheit der Richter und ihrer Familien.

Artikel 127. Die Rechtsprechung erfolgt durch Berufsrichter und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Volksbeisitzer und Geschworene.

Die Berufsrichter dürfen keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören, sich nicht an politischer Tätigkeit beteiligen, kein Vertretungsmandat besitzen, keinerlei andere besoldete Ämter bekleiden, keine andere bezahlte Arbeit leisten, ausgenommen wissenschaftliche, Lehr- und schöpferische Tätigkeiten.

Für das Amt eines Richters kann von der Qualifikationskommission der Richter ein Staatsbürger der Ukraine vorgeschlagen werden, der nicht jünger als fünfundzwanzig Jahre ist, eine juristische Hochschulbildung absolviert hat und mindestens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Rechtsgebiet nachweist, seinen Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren in der Ukraine hat und die Staatssprache beherrscht.

Richter an spezialisierten Gerichten können Personen sein, die über eine fachbezogene Ausbildung im Rechtsbereich dieser Gerichte verfügen. Diese Richter führen das Gerichtsverfahren nur zusammen mit einem Richterkollegium durch.

Die zusätzlichen Anforderungen an einzelne Kategorien der Richter bezüglich Dienst- und Lebensalter sowie der Berufserfahrung werden durch Gesetz festgelegt.

Der Schutz der beruflichen Interessen der Richter erfolgt gemäß den im Gesetz festgelegten Bestimmungen.

Artikel 128. Die erstmalige Berufung in das Amt eines Berufsrichters für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt durch den Präsidenten der Ukraine. Alle anderen Richter, ausgenommen Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine, werden von der Werchowna Rada der Ukraine auf unbestimmte Zeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

Der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Ukraine wird vom Plenum des Obersten Gerichts der Ukraine durch geheime Abstimmung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Amt berufen und aus dem Amt entlassen.

Artikel 129. Die Richter sind bei der Ausübung der Rechtssprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Das Gerichtsverfahren wird durch einen Einzelrichter allein, durch ein Richterkollegium oder durch ein Schwurgericht geführt.

Die Hauptgrundsätze des Gerichtsverfahrens sind:

1. Gesetzlichkeit;
2. Gleichheit aller Beteiligten des Gerichtsverfahrens vor Gesetz und Gericht;

3. Gewährleistung des Schuldbeweises;
4. Streitigkeit der Parteien, ihre Freiheit, vor Gericht Beweise zu führen und das Gericht von ihrer Beweiskraft zu überzeugen;
5. Erhebung der staatlichen Anklage im Gericht durch einen Staatsanwalt;
6. Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung;
7. Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und dessen vollständige Aufzeichnung mit technischen Mitteln;
8. Gewährleistung der Appellations- und der Kassationsberufung gegen ein Gerichtsurteil, mit Ausnahme von durch Gesetz bestimmten Fällen;
9. Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen.

Durch Gesetz können auch andere Grundsätze des Gerichtsverfahrens einzelner Gerichtsbarkeiten festgelegt werden.

Für die Mißachtung des Gerichts und des Richters werden schuldige Personen zur rechtlichen Verantwortung gezogen.

Artikel 130. Der Staat sichert die Finanzierung und entsprechende Bedingungen für das Funktionieren der Gerichte und der Tätigkeit der Richter. Im Staatshaushalt der Ukraine werden die Ausgaben für die Finanzierung der Gerichte gesondert aufgeführt.

Die Lösung von Fragen der inneren Gerichtstätigkeit obliegt der richterlichen Selbstverwaltung.

Artikel 131. In der Ukraine ist der Höchste Justizrat tätig mit Zuständigkeit für:

1. Unterbreitung von Vorschlägen über die Berufung der Richter in das Amt und ihre Entlassung aus dem Amt;
2. Beschlußfassung bei Verletzung des Unvereinbarkeitsgrundsatzes durch Richter und Staatsanwälte;
3. Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter des Obersten Gerichts der Ukraine und gegen Richter der höchsten spezialisierten Gerichte sowie Prüfung von Beschwerden zur Entscheidung über das Heranziehen der Richter von Appellations- und örtlichen Gerichten sowie der Staatsanwälte zur Disziplinarverantwortung.

Der Höchste Justizrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Die Werchowna Rada der Ukraine, der Präsident der Ukraine, der Richtertag der Ukraine, der Rechtsanwältstag der Ukraine, der Kongress der Vertreter

juristischer Hochschulanstalten und wissenschaftlicher Institutionen bestimmen jeweils drei Mitglieder, und die allukrainische Beschäftigtenkonferenz der Staatsanwaltschaft bestimmt zwei Mitglieder für den Höchsten Justizrat.

Von Amts wegen gehören zum Höchsten Justizrat der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Ukraine, der Justizminister der Ukraine sowie der Generalstaatsanwalt der Ukraine.

ABSCHNITT IX DIE STAATSGEBIETSORDNUNG DER UKRAINE

Artikel 132. Die Staatsgebietsordnung der Ukraine beruht auf den Grundsätzen der Einheit und der Gesamtheit des Staatsterritoriums, auf der Verbindung von Zentralisierung und Dezentralisierung bei der Ausübung der Staatsgewalt sowie auf der Ausgewogenheit der sozio-wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen unter Berücksichtigung ihrer historischen, wirtschaftlichen, ökologischen, geographischen und demographischen Besonderheiten und ihrer ethnischen und kulturellen Traditionen.

Artikel 133. Das System der administrativ-territorialen Ordnung der Ukraine bilden die Autonome Republik Krym, Gebiete, Landkreise, Städte, Stadtbezirke, Siedlungen und Dörfer.

Zum Bestand der Ukraine gehören die Autonome Republik Krym, die Gebiete von: Winnyzia, Wolhyn', Dnipropetrows'k, Donez'k, Shtyomyr, Sakarpatja, Saporischia, Iwano-Frankiws'k, Kyjiw, Kirowohrad, Luhans'k, L'wiw, Mykolajiw, Odesa, Poltawa, Riwne, Sumy, Ternopil', Charkiw, Cherson, Chmelnytz'kyj, Tscherkasy, Tscherniwzi, Tschernihiw, sowie die Städte Kyjiw und Sewastopol'.

Die Städte Kyjiw und Sewastopol haben einen Sonderstatus, der durch Gesetze der Ukraine bestimmt wird.

ABSCHNITT X DIE AUTONOME REPUBLIK KRYM

Artikel 134. Die Autonome Republik Krym ist untrennbarer Bestandteil der Ukraine und entscheidet im Rahmen der durch die Ver-

fassung der Ukraine bestimmten Grenzen über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

Artikel 135. Die Autonome Republik Krym hat eine Verfassung der Autonomen Republik Krym, die von der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym verabschiedet und von der Werchowna Rada der Ukraine mit nicht weniger als der Hälfte der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine gebilligt wird.

Die normativen Rechtsakte der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym und die Beschlüsse des Ministerrates der Autonomen Republik Krym dürfen in keinem Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen der Ukraine stehen, sie werden in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine und den Gesetzen der Ukraine, den Rechtsakten des Präsidenten der Ukraine sowie des Ministerkabinetts der Ukraine angenommen und zur Ausführung erlassen.

Artikel 136. Die Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym ist das Repräsentationsorgan der Autonomen Republik Krym.

Die Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym faßt Entscheidungen im Rahmen ihrer Befugnisse und Beschlüsse, die in der Autonomen Republik Krym zu befolgen sind.

Der Ministerrat der Autonomen Republik Krym ist die Regierung der Autonomen Republik Krym. Der Vorsitzende des Ministerrates der Autonomen Republik Krym wird vom Obersten Rat der Autonomen Republik Krym in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Ukraine in sein Amt berufen und entlassen.

Die Befugnisse, Gestaltungs- und die Tätigkeitsordnung der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym und des Ministerrates der Autonomen Republik Krym werden bestimmt durch die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine und durch die normativen Rechtsakte der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym in Fragen, die zu ihrer Kompetenz gehören.

Die Gerichtsbarkeit in der Autonomen Republik Krym erfolgt durch Gerichte, die zum einheitlichen Gerichtssystem der Ukraine gehören.

Artikel 137. Die Autonome Republik Krym übt normative Regelung in folgenden Fragen aus:

1. Land- und Forstwirtschaft;
2. Flurbereinigung und Steinbrüche;
3. öffentliche Arbeiten, Handwerk und Gewerbe, Wohltätigkeit;

4. Städtebau und Wohnungswirtschaft;
5. Tourismus, Hotelwesen, Messen;
6. Museen, Bibliotheken, Theater, andere Kultureinrichtungen, historische Schutz- und Kulturschutzgebiete;
7. öffentlicher Verkehr, Verkehrsstraßen, Wasserleitungen;
8. Jagd, Fischerei;
9. Sanitätsdienst und ärztlicher Dienst.

Der Präsident der Ukraine kann die Wirkung der normativen Rechtsakte der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym aus Gründen der Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Ukraine sowie mit den Gesetzen der Ukraine mit gleichzeitiger Anrufung des Verfassungsgerichts der Ukraine wegen ihrer Verfassungsmäßigkeit außer Kraft setzen.

Artikel 138. In die Zuständigkeit der Autonomen Republik Krym fällt:

1. Ansetzung von Wahlen der Abgeordneten der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym, Bestätigung der Zusammensetzung der Wahlkommission der Autonomen Republik Krym;
2. Organisation und Abhaltung von örtlichen Volksentscheiden;
3. Verwaltung des Vermögens, das der Autonomen Republik Krym gehört;
4. Aufstellung, Bestätigung und Realisierung des Haushalts der Autonomen Republik Krym auf der Grundlage der einheitlichen Steuer- und Haushaltspolitik der Ukraine;
5. Ausarbeitung, Bestätigung und Realisierung der Programme der Autonomen Republik Krym in Fragen der sozial-wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, der rationellen Nutzung von Naturreichtümern und des Umweltschutzes im Einklang mit gesamtstaatlichen Programmen;
6. Benennung von Ortschaften als Kurorte; Festlegung von Zonen des gesundheitlich-sanitären Schutzes der Kurorte;
7. Teilnahme an der Gewährleistung von Rechten und Freiheiten für die Staatsbürger, der nationalen Eintracht, der Förderung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit der Bürger;
8. Gewährleistung des Gebrauchs und der Entwicklung der Staatssprache und der Nationalsprachen und -kulturen in der Auto-

nomen Republik Krym; Schutz und Nutzung der historischen Denkmäler;

9. Teilnahme an der Ausarbeitung und Realisierung der staatlichen Programme über die Rückkehr von deportierten Völkern;
10. Anträge zur Einführung des Ausnahmezustandes und Festlegung der Umweltkatastrophengebiete in der Autonomen Republik Krym oder in einzelnen Ortschaften.

Durch Gesetze der Ukraine können der Autonomen Republik Krym auch andere Befugnisse übertragen werden.

Artikel 139. In der Autonomen Republik Krym ist die Vertretung des Präsidenten der Ukraine tätig, deren Status durch ein Gesetz der Ukraine bestimmt wird.

ABSCHNITT XI DIE LOKALE SELBSTVERWALTUNG

Artikel 140. Die lokale Selbstverwaltung ist das Recht einer Territorialgemeinde – der Bewohner eines Dorfes oder einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Dörfer zu einer Landgemeinde, einer Siedlung oder einer Stadt – Fragen von lokaler Bedeutung im Rahmen der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine selbständig zu entscheiden.

Die Besonderheiten der Realisierung der lokalen Selbstverwaltung in den Städten Kyjiw und Sewastopol werden durch besondere Gesetze festgelegt.

Die lokale Selbstverwaltung wird von der Territorialgemeinde gemäß den Vorschriften des Gesetzes sowohl unmittelbar als auch über die Organe der lokalen Selbstverwaltung – Dorf-, Siedlungs-, Stadträte und ihrer vollziehenden Organe – ausgeübt.

Die Landkreis- und Gebietsräte sind Organe der lokalen Selbstverwaltung, die gemeinsame Interessen von Territorialgemeinden der Dörfer, Siedlungen und Städte vertreten.

Fragen der Verwaltungsorganisation der Stadtbezirke gehören zur Kompetenz der Stadträte.

Die Dorf-, Siedlungs-, Stadträte können den Bewohnern auf ihre Initiative hin eigene Haus-, Straßen-, Stadtviertel- und sonstige Organe der Selbstverwaltung genehmigen und ihnen eigene Teilkompetenz, Finanzen und Vermögen zuteilen.

Artikel 141. Den Dorf-, Siedlungs-, Stadtrat bilden Abgeordnete, die von Dorf-, Siedlungs-, Stadtbewohnern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung für eine Zeit von vier Jahren gewählt werden.

Die Territorialgemeinden wählen auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung für eine Zeit von vier Jahren das jeweilige Oberhaupt des Dorfes, der Siedlung oder der Stadt, das dem vollziehenden Organ des Rates vorsteht sowie den Vorsitz bei der Ratssitzung führt.

Der Status des Oberhauptes, der Gemeinderäte, der vollziehenden Organe der Räte, ihre Befugnisse, die Ordnung der Bildung, der Reorganisation sowie der Abschaffung wird durch Gesetz bestimmt.

Der Vorsitzende des Landkreisrates und der Vorsitzende des Gebietsrates werden vom jeweiligen Rat gewählt und stehen dem Exekutivapparat des Rates vor.

Artikel 142. Als materielle und finanzielle Basis der lokalen Selbstverwaltung dient das bewegliche und unbewegliche Vermögen, Einkünfte der örtlichen Haushalte, sonstige Mittel, Grund und Boden, die Naturressourcen, die sich im Eigentum der Territorialgemeinden der Dörfer, Siedlungen, Städte, Stadtbezirke befinden, sowie Objekte ihres gemeinsamen Eigentums, die von Landkreis- und Gebietsräten verwaltet werden.

Die Territorialgemeinden der Dörfer, Siedlungen und Städte können auf Vertragsbasis die Objekte des Kommunaleigentums sowie die Haushaltsmittel zur Durchführung von Gemeinschaftsprojekten oder zur Gemeinschaftsfinanzierung (Aufrechterhaltung) der Kommunalunternehmen, Organisationen und Anstalten vereinigen und für diesen Zweck entsprechende Organe und Dienste bilden.

Der Staat nimmt an der Bildung von Einkünften der Haushalte lokaler Selbstverwaltung teil und unterstützt finanziell die lokale Selbstverwaltung. Die Ausgaben der Organe der lokalen Selbstverwaltung, die durch Beschlüsse der Staatsorgane entstanden sind, werden vom Staat erstattet.

Artikel 143. Die Territorialgemeinden eines Dorfes, einer Siedlung oder einer Stadt verwalten unmittelbar oder über die von ihnen gebildeten lokalen Selbstverwaltungsorgane das Vermögen, das sich im Kommunaleigentum befindet; sie beschließen und kontrollieren die Ausführung der Programme der sozial-wirtschaftlichen und kulturellen Ent-

wicklung; bestätigen und kontrollieren die Realisierung der Haushalte der jeweiligen administrativ-territorialen Einheit; bestimmen örtliche Steuern und Abgaben auf gesetzlicher Grundlage; gewährleisten die Durchführung der örtlichen Volksentscheide und die Realisierung ihrer Ergebnisse; bilden, reorganisieren und lösen kommunale Unternehmen, Organisationen und Anstalten auf, kontrollieren ihre Tätigkeit; entscheiden sonstige Fragen mit Ortscharakter, für die sie gesetzlich zuständig sind.

Die Gebiets- und Landkreisträte bestätigen Programme der sozial-wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der jeweiligen Gebiete und Landkreise und kontrollieren ihre Umsetzung; bestätigen die Gebiets- und Landkreishaushalte, die aus Mitteln des Staatshaushalts zu deren Verteilung zwischen den Territorialgemeinden bzw. zur Ausführung von Gemeinschaftsprojekten sowie aus den Mitteln gebildet werden, die zur Realisierung von sozial-wirtschaftlichen und kulturellen Gemeinschaftsprogrammen auf Vertragsbasis aus örtlichen Haushalten verwendet werden und kontrollieren ihre Ausführung; sie entscheiden andere Fragen, die gesetzlich in ihre Kompetenz fallen.

Den Organen der lokalen Selbstverwaltung können einzelne Befugnisse der Organe der vollziehenden Gewalt durch Gesetz zugewiesen werden. Der Staat finanziert die Realisierung dieser Aufgaben in vollem Umfang aus Mitteln des Staatshaushalts der Ukraine oder durch Zurechnung zum örtlichen Haushalt einzelner gesamtstaatlicher Steuern gemäß gesetzlichen Bestimmungen, er übergibt den Organen der lokalen Selbstverwaltung entsprechende Objekte des Staatseigentums.

In Fragen der Realisierung von Befugnissen der Organe der vollziehenden Gewalt unterliegen die Organe der lokalen Selbstverwaltung der Kontrolle entsprechender Organe der vollziehenden Gewalt.

Artikel 144. Die Organe der lokalen Selbstverwaltung fassen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse Beschlüsse, die auf dem jeweiligen Territorium verbindlich sind.

Beschlüsse der Organe der lokalen Selbstverwaltung, die mit der Verfassung oder den Gesetzen der Ukraine nicht übereinstimmen, werden gemäß Gesetz eingestellt unter gleichzeitiger Anrufung des Gerichts.

Artikel 145. Die Rechte der lokalen Selbstverwaltung werden durch die Gerichtsbarkeit geschützt.

Artikel 146. Andere Fragen der Organisation der lokalen Selbstverwaltung, der Gestaltung ihrer Tätigkeit und der Verantwortung der Organe der lokalen Selbstverwaltung werden durch Gesetz bestimmt.

ABSCHNITT XII DAS VERFASSUNGSGERICHT DER UKRAINE

Artikel 147. Das Verfassungsgericht der Ukraine ist das einzige Organ der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Ukraine.

Das Verfassungsgericht der Ukraine entscheidet über die Vereinbarkeit von Gesetzen und anderen Rechtsakten mit der Verfassung der Ukraine und gibt die offizielle Interpretation der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine.

Artikel 148. Das Verfassungsgericht der Ukraine besteht aus achtzehn Richtern des Verfassungsgerichts der Ukraine.

Der Präsident der Ukraine, die Werchowna Rada der Ukraine und der Richtertag der Ukraine bestimmen jeweils sechs Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine.

Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine kann ein Staatsbürger der Ukraine sein, der am Tage der Berufung das Alter von vierzig Jahren vollendet hat, eine juristische Hochschulausbildung absolviert hat und über mindestens zehn Jahre Berufserfahrung verfügt, seit mindestens zwanzig Jahren in der Ukraine wohnt und die Staatssprache beherrscht.

Der Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine wird ohne Recht auf Wiederernennung für neun Jahre berufen.

Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Ukraine wird auf einer Sonderplenarsitzung des Verfassungsgerichts der Ukraine aus den Richtern des Verfassungsgerichts der Ukraine durch geheime Abstimmung für eine nur dreijährige Dauer gewählt.

Artikel 149. Auf die Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine erstrecken sich die Garantien ihrer Unabhängigkeit und der Unantastbarkeit, die Grundlagen für ihre Amtsentlassung, die im Artikel 126 dieser Verfassung vorgesehen sind, sowie die Anforderungen bezüglich der Unvereinbarkeit, die im Teil 2, Artikel 127 dieser Verfassung angeführt sind.

Artikel 150. Zu den Befugnissen des Verfassungsgerichts der Ukraine gehören:

1. Entscheidung über die Vereinbarkeit mit der Verfassung der Ukraine (Verfassungsmäßigkeit) von:
 - Gesetzen und sonstigen Rechtsakten der Werchowna Rada der Ukraine;
 - Rechtsakten des Präsidenten der Ukraine;
 - Rechtsakten des Ministerkabinetts der Ukraine;
 - normativen Rechtsakten der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym;

Diese Fragen werden geprüft auf Antrag: des Präsidenten der Ukraine; mindestens fünfundvierzig Abgeordneten der Werchowna Rada der Ukraine; des Obersten Gerichts der Ukraine; des Beauftragten der Werchowna Rada der Ukraine für Menschenrechte; der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krym;

2. Offizielle Interpretation der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine.

Zu Fragen, die in diesem Artikel vorgesehen sind, faßt das Verfassungsgericht der Ukraine Beschlüsse, die auf dem Territorium der Ukraine verbindlich, endgültig und nicht einklagbar sind.

Artikel 151. Das Verfassungsgericht der Ukraine beschließt auf Antrag des Präsidenten der Ukraine oder des Ministerkabinetts der Ukraine über die Übereinstimmung der Verfassung der Ukraine mit gültigen internationalen Abkommen der Ukraine oder denjenigen internationalen Abkommen, die der Werchowna Rada der Ukraine vorgelegt werden, um ihre Zustimmung für deren Verbindlichkeit zu erhalten.

Auf Antrag der Werchowna Rada der Ukraine beschließt das Verfassungsgericht der Ukraine über die Einhaltung des verfassungsmäßigen Verfahrens bei der Untersuchung und Prüfung der Amtsenthebung des Präsidenten der Ukraine durch Impeachment.

Artikel 152. Gesetze und sonstige Rechtsakte werden nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine ganz oder teilweise als verfassungswidrig erklärt, wenn sie mit der Verfassung der Ukraine nicht übereinstimmen oder wenn das durch die Verfassung der Ukraine

vorgeschriebene Verfahren für ihre Erörterung, Verabschiedung oder ihr Inkrafttreten verletzt worden ist.

Verfassungswidrig erklärte Gesetze, andere Rechtsakte oder deren einzelne Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit ab dem Tag der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine über ihre Verfassungswidrigkeit.

Ein materieller oder moralischer Schaden, der natürlichen oder juristischen Personen durch Rechtsakte und Handlungen entstanden ist, die als verfassungswidrig erkannt wurden, wird vom Staat in gesetzlich vorgeschriebener Weise ersetzt.

Artikel 153. Die Organisations- und Tätigkeitsordnung des Verfassungsgerichts der Ukraine sowie das Prüfverfahren werden durch Gesetz bestimmt.

ABSCHNITT XIII ÄNDERUNGEN DER VERFASSUNG DER UKRAINE

Artikel 154. Ein Gesetzentwurf über die Vornahme von Änderungen in der Verfassung der Ukraine kann bei der Werchowna Rada der Ukraine vom Präsidenten der Ukraine oder von mindestens einem Drittel der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine eingebracht werden.

Artikel 155. Ein Gesetzentwurf über die Änderungen in der Verfassung der Ukraine, außer den Abschnitten I "Allgemeine Grundsätze", III "Wahlen. Volksentscheid" und dem Abschnitt XIII "Änderungen in der Verfassung der Ukraine", der vorher von der Mehrheit der verfassungsmäßigen Abgeordnetenzahl der Werchowna Rada der Ukraine gebilligt wird, gilt als verabschiedet, wenn in der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode der Werchowna Rada der Ukraine mindestens zwei Drittel der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine dafür gestimmt haben.

Artikel 156. Ein Gesetzentwurf über die Änderungen in den Abschnitten I "Allgemeine Grundlagen", III "Wahlen, Volksentscheid" und dem Abschnitt XIII "Änderungen in der Verfassung der Ukraine" wird der Werchowna Rada der Ukraine vom Präsidenten der Ukraine oder von mindestens zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Abgeordnetenzahl der

Werchowna Rada der Ukraine vorgelegt und unter der Bedingung seiner Annahme mit zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine, durch den allukrainischen Volksentscheid bestätigt, der vom Präsidenten der Ukraine angeordnet wird.

Die Wiedervorlage des Gesetzentwurfs über die Änderungen in den Abschnitten I, III und XIII dieser Verfassung zu derselben Frage ist an die Werchowna Rada der Ukraine erst in der nächsten Legislaturperiode möglich.

Artikel 157. Die Verfassung der Ukraine darf nicht geändert werden, wenn die Änderungen die Abschaffung oder Beschränkung der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten vorsehen oder auf Beseitigung der Unabhängigkeit oder Verletzung der territorialen Gesamtheit der Ukraine gerichtet sind.

Die Verfassung der Ukraine darf während des Kriegs- oder Ausnahmezustandes nicht geändert werden.

Artikel 158. Ein Gesetzentwurf über die Vornahme von Änderungen in der Verfassung der Ukraine, der durch die Werchowna Rada der Ukraine geprüft und wobei kein Gesetz verabschiedet wurde, kann der Werchowna Rada der Ukraine frühestens in einem Jahr nach der Beschlußfassung bezüglich dieses Gesetzentwurfs eingereicht werden.

Die Werchowna Rada der Ukraine darf die gleichen Bestimmungen der Verfassung der Ukraine während ihrer Legislaturperiode nicht zweimal ändern.

Artikel 159. Ein Gesetzentwurf über die Vornahme von Änderungen in der Verfassung der Ukraine wird durch die Werchowna Rada der Ukraine nach Vorliegen der Schlußfolgerung des Verfassungsgerichts der Ukraine bezüglich der Vereinbarkeit dieses Gesetzentwurfs mit den Bestimmungen der Artikel 157 und 158 dieser Verfassung behandelt.

ABSCHNITT XIV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 160. Die Verfassung der Ukraine tritt ab dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 161. Der Tag der Verfassungsverabschiedung der Ukraine ist ein staatlicher Feiertag – Tag der Verfassung der Ukraine.

ABSCHNITT XV ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Gesetze und sonstige Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung verabschiedet wurden, sind gültig, soweit sie zur Verfassung der Ukraine nicht in Widerspruch stehen.
2. Die Werchowna Rada der Ukraine hat nach der Verabschiedung der Verfassung der Ukraine die Befugnisse, die von dieser Verfassung vorgesehen sind.
Die ordentlichen Wahlen zur Werchowna Rada der Ukraine finden im März 1998 statt.
3. Die ordentlichen Wahlen des Präsidenten der Ukraine finden am letzten Oktobersonntag des Jahres 1999 statt.
4. Der Präsident der Ukraine hat das Recht, im Laufe von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung der Ukraine die vom Ministerkabinett der Ukraine gebilligten und vom Premierminister der Ukraine unterzeichneten Erlasse zu Wirtschaftsfragen, die gesetzlich nicht geregelt sind, mit gleichzeitiger Einreichung eines entsprechenden Gesetzentwurfs bei der Werchowna Rada der Ukraine gemäß dem im Artikel 93 dieser Verfassung festgelegten Verfahren zu beschließen.
Ein solcher Erlaß des Präsidenten der Ukraine tritt in Kraft, wenn binnen dreißig Kalendertagen ab dem Tag des Einreichens des Gesetzentwurfes (ausgenommen Tage in der Zeit zwischen Sitzungsperioden) die Werchowna Rada ein Gesetz nicht verabschiedet oder den eingereichten Gesetzentwurf mit der Mehrheit ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl nicht ablehnt und er bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, das von der Werchowna Rada der Ukraine zu dieser Frage verabschiedet wird, gültig ist.
5. Das Ministerkabinett der Ukraine konstituiert sich gemäß dieser Verfassung innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten.
6. Das Verfassungsgericht der Ukraine konstituiert sich gemäß dieser Verfassung im Laufe von drei Monaten nach Inkrafttreten der Ver-

fassung. Bis zur Entstehung des Verfassungsgerichts werden die Gesetze durch die Werchowna Rada der Ukraine interpretiert.

7. Die Vorsitzenden der örtlichen Staatsverwaltungen erwerben nach Inkrafttreten dieser Verfassung den Status der Vorsitzenden der örtlichen Staatsverwaltungen gemäß Artikel 118 dieser Verfassung; nach der Wahl der Vorsitzenden der jeweiligen Räte legen sie die Befugnisse der Vorsitzenden dieser Räte nieder.
8. Die Dorf-, Siedlungs-, Stadträte und deren Vorsitzende üben nach Inkrafttreten der Verfassung der Ukraine die von ihr bestimmten Befugnisse bis zur Wahl der neuen Räte im März 1998 aus. Landkreis- und Gebietsräte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung gewählt wurden, haben die von der Verfassung bestimmten Befugnisse bis zur Bildung eines neuen Gremiums dieser Räte entsprechend der Verfassung der Ukraine inne. Stadtbezirksräte und deren Vorsitzende üben ihre Befugnisse nach Inkrafttreten dieser Verfassung gemäß Gesetz aus.
9. Die Staatsanwaltschaft führt die Ausübung der Aufsichtsfunktion über die Einhaltung und Anwendung von Gesetzen sowie der Funktion der vorgerichtlichen Untersuchung gemäß dem geltenden Recht bis zum Inkrafttreten der Gesetze, die die Tätigkeit der staatlichen Organe bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze regeln bzw. bis zur Bildung des Systems der vorgerichtlichen Untersuchung sowie des Inkrafttretens der Gesetze, die die Funktionen dieses Systems regeln, fort.
10. Bis zur Verabschiedung der Gesetze, die die Besonderheiten der Tätigkeit der vollziehenden Gewalt in den Städten Kyjiw und Sewastopol gemäß Artikel 118 dieser Verfassung festlegen, üben die jeweiligen Staatsverwaltungen die vollziehende Gewalt aus.
11. Teil 1 des Artikels 99 dieser Verfassung tritt nach der Einführung der nationalen Geldeinheit – der Hrywnja in Kraft.
12. Das Oberste Gericht der Ukraine und das Höchste Schiedsgericht der Ukraine setzen ihre Vollmachten entsprechend dem geltenden Recht der Ukraine bis zur Bildung des Systems der allgemeinen

Gerichtsbarkeit der Ukraine entsprechend dem Artikel 125 dieser Verfassung fort, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

Alle vor Inkrafttreten dieser Verfassung gewählten oder ernannten Richter setzen die Ausübung ihrer Befugnisse nach dem gültigen Gesetz zu dem Zeitpunkt fort, zu dem sie gewählt oder ernannt wurden.

Die Richter, deren Befugnisse am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung enden, setzen die Ausübung ihrer Befugnisse für ein Jahr fort.

13. Für die Zeit von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung bleibt die bestehende Ordnung der Verhaftung, Festnahme und Haft von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtig sind, ebenso wie die Durchführungsordnung von Durchsuchungen und Untersuchung der Wohnung bzw. eines anderen Besitztums der Person in Kraft.
14. Die Nutzung der vorhandenen Militärstützpunkte auf dem Territorium der Ukraine für den zeitweiligen Aufenthalt von ausländischen Militärformationen ist unter den Pachtbedingungen gemäß internationaler Verträge der Ukraine, die von der Werchowna Rada der Ukraine ratifiziert wurden, möglich.

DAS GESETZ DER UKRAINE
ÜBER DIE VERABSCHIEDUNG DER VERFASSUNG DER
UKRAINE UND IHRE ANWENDUNG

Die Werchowna Rada der Ukraine beschliesst :

- Art. 1. Die Verfassung der Ukraine zu verabschieden.
- Art. 2. Die Verfassung (das Grundgesetz) der Ukraine vom 20. April 1978 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen für ungültig zu erklären.
- Art. 3. Die Verfassungsvereinbarung zwischen der Werchowna Rada der Ukraine und dem Präsidenten der Ukraine "Über die Hauptgrundsätze der Organisationen und das Funktionieren der Staatsgewalt sowie der lokalen Selbstverwaltung in der Ukraine für die Zeit bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung der Ukraine" im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verfassung der Ukraine für ungültig zu erklären.

Der Vorsitzende
der Werchowna Rada der Ukraine

O. Moroz

Der Präsident der Ukraine

L. Kutschma

Nº. 254/96 – WR
Kyjiw, 28. Juni 1996

ERLÄUTERUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG

Die vorliegende am Institut zur Erforschung der Deutsch-Ukrainischen Beziehungen vorgenommene Übersetzung der Verfassung der Ukraine basiert auf dem offiziellen ukrainischen Text der Werchowna Rada der Ukraine vom Jahre 1996. Zu dieser Übersetzung sind einige Erläuterungen notwendig.

Die Übersetzer haben sich für die Beibehaltung des Namens "Werchowna Rada" (deutsch: Der Oberste Rat) zur Bezeichnung des ukrainischen Parlaments entschieden. Auch Städtenamen wurden in der Landessprache angegeben, z.B. Kyjiw anstatt "Kiew", Lwiw (für Lemberg oder Lwow), Charkiw, Tschernihiw u.s.w.

Zum weiteren Verständnis sei hier vermerkt, daß die territorialen administrativen Einheiten folgendermaßen übersetzt wurden: "Oblast" = Gebiet, "Rajon" = Landkreis, "Misto" = Stadt, "Sselychtsche" = Siedlung, "Sselo" = Dorf.

An dieser Stelle sei folgenden Personen herzlich gedankt, die wertvolle Dienste bei der Herstellung dieser Übersetzung geleistet haben: Rudolf Binder, Mirosław Ficak, Mykola und Mila Frankewycz, Peter Krywko, Wolodymyr Lenyk, Ivo Polulach, Elisabeth Sokoluk, Nicolas Szafowal.

Z. Sokoluk

Staatshymne der Ukraine

The image displays a musical score for the Ukrainian national anthem, titled "Staatshymne der Ukraine". The score is arranged in five systems, each consisting of a grand staff with a treble and bass clef. The music is written in a key signature of one sharp (F#) and a common time signature (C). The first system begins with a forte (*f*) dynamic. The second system features a mezzo-forte (*mf*) dynamic. The third system continues with a mezzo-forte (*mf*) dynamic. The fourth system is marked fortissimo (*ff*). The fifth system concludes the piece with a double bar line. The notation includes various rhythmic values, accidentals, and phrasing slurs.

